Oec. p.
o
152a

Oec. p.
1 o.
152 a

-4 xr 13/1. 39.

Ueber
Staatsrechnungswesen
nach den
Foderungen der neuesten Zeit
und
über das, was zur möglichſten Verbeſſerung deſſelben dringend nöthig iſt.

Sammt einem Verzeichniße der Literatur des Staatsrechnungsweſens.

München.
Druck und Verlag von Ignatz Joſeph Lentner.
1823.

Dr. Haupt

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. §. 1.

Feſtſtellung des Begriffes vom Staatsrechnungsweſen. §. 2.

Umfang des Staatsrechnungsweſens. §. 3 — 28.

Zweck des Staatsrechnungsweſens. §. 29.

Foderungen, welche an ein vollſtändiges Lehrbuch der Staats-Rechnungswiſſenſchaft geſtellt werden müſſen. §. 30.

Foderungen an die Regierungen wegen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht in der Staatsrechnungswiſſenſchaft. §. 31.

Unzulänglichkeit der bisherigen Literatur und Unterrichts-Anſtalten dieſer Wiſſenſchaft. §. 32.

Schlußbemerkungen. §. 33.

Verzeichniß der Literatur des Staatsrechnungsweſens.

Vorwort.

Während einer Reihe von Jahren dem fortgeſetzten Studium der Theorie des Staatsrechnungsweſens, an der Hand der Praxis deſſelben, mit beſonderer Zuneigung ergeben, und jede neue literäriſche Erſcheinung auf dieſem Gebiete, ſo wie jeden zur öffentlichen Kunde gekommenen Betrieb des Rechnungsweſens verſchiedener Staaten mit Eifer erfaſſend, habe ich bisher vergeblich dem Werden Desjenigen entgegen geharrt, was — nach meiner Ueberzeugung — für die höhere Kultur der Theorie und Praxis des Staatsrechnungsweſens vor allem nöthig wäre.

Ich will es daher verſuchen, dieſes Nöthige öffentlich zur Sprache zu bringen, anſpruchlos zufrieden, wenn ich hiedurch eine mehrſeitige Erörterung dieſes Gegenſtandes von Seite einſichtsvoller Freunde deſſelben veranlaſſe, welche für die gute Sache in keinem Falle nutzlos ſeyn kann.

Von hoher Verehrung für Diejenigen durchdrungen, von welchen in neuerer Zeit die Literatur des Staatsrechnungsweſens mit würdigen Geiſtesprodukten bereichert worden iſt, oder von welchen auf Hochſchulen die Staatsrechnungswiſſenſchaft gelehret wird, bin ich weit entfernt, den hochachtungswürdigen Verdienſten derſelben durch die unbefangene, alle Perſönlichkeiten ausſchließende Aeußerung meiner Anſicht und Ueberzeugung nahe treten zu wollen.

Ob ich mit Kenntniß und Wahrheit ſpreche, werden kompetente Richter beurtheilen. Ich glaube, mich überzeugt halten zu dürfen, daß dieſes Schriftchen, welches

eine neue, erhöhte und erweiterte Anſicht von dem Staatsrechnungsweſen nach Begriff, Umfang und Zweck desſelben aufſtellt;

im Allgemeinen die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der über dieſen Gegenſtand bisher erſchienenen Schriften, unter Beifügung einer Ueberſicht der vorzüglichen derſelben, zeigt;

die Grundlinien eines umfaſſenden und den Foderungen der Zeit, beſonders für konſtitutionelle Staaten, entſprechenden wiſſenſchaftlichen Werkes über das Staatsrechnungsweſen bezeichnet; und

auf die erfoderlichen Unterrichts-Anſtalten für dieſen Theil der Staatswiſſenſchaft und der Staats-Geſchäfte aufmerkſam macht;

jetzt um ſo mehr ein paſſendes Wort zur rechten Zeit ſeyn werde, als das Staatsrechnungsweſen in mehrern deutſchen Staaten, welche bereits des Glückes und der Segnungen einer landſtändiſchen Verfaſſung genießen, ein Gegenſtand allgemeiner Beachtung geworden iſt.

Geſchrieben im Oktober 1822.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

§. 1.

Bei dem mächtigen Streben nach Verbeſſerung der öffentlichen Verwaltung, welches in den meiſten europäiſchen Staaten durch den Geiſt der neueren Zeit rege geworden iſt, tritt nothwendig auch das Staatsrechnungsweſen, dieſes unentbehrliche Mittel einer rationellen Staatsverwaltung *), in die Reihe jener Gegenſtände hervor, von welchen die öffentliche Aufmerkſamkeit in eben ſo dringenden als würdigen Anſpruch genommen wird.

Beinahe aus allen deutſchen und übrigen europäiſchen Staaten hört man von den Staatsgeſchäftsmännern und Staatsrechnungskundigen das Mangelhafte und Unzweckmäßige des dort beſtehenden Staatsrechnungsweſens tadeln, und beſonders wird in den Staaten, in welchen repräſentative Verfaſſungen beſtehen, von den Stände-Verſammlungen die Dunkelheit und Unzuverläßigkeit der ihnen vorgelegten Budgets und Rechnungen und die mit dem Staatsrechnungsweſen verbundene Vielſchreiberei gerügt.

*) Rechnungsführung — ſagt ein geiſtreicher Schriftſteller über Staatskontrol — iſt bekanntlich das einzige Mittel, Licht und Ordnung in ein großes, aus vielen und manigfaltigen Theilen zuſammengeſetztes Verwaltungsweſen zu bringen, dieſes möge nun die Handlung oder die Oekonomie oder die Staatsverwaltung betreffen. (Jour. f. Deutſch. 12. B. Seite 240.)

Das Staatsrechnungsweſen iſt die Bedingung des Selbſtbewußtſeyns im Leben der Staatswirthſchaft oder Finanzverwaltung. (Behr; die Lehre von der Wirthſchaft des Staates. Leipzig 1822. §. 30.)

In den meiſten Staaten iſt wirklich in dieſem Geſchäftszweige noch ein alter Schlendrian herrſchend, welcher der in allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung mächtig fortſchreitenden Kultur keineswegs genügt. In den meiſten Staaten iſt das mathematiſche Staatsrechnungsweſen noch ſehr unbeachtet gelaſſen, und das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen der verſchiedenen Verwaltungszweige iſt größtentheils ein loſes Bruchſtückwerk ohne ein gemeinſames Behandlungsprinzip, ohne ein umfaſſendes und in ſich konſequent durchgeführtes Syſtem, ein buntes Gemiſch verſchiedenartiger Methoden und Einrichtungen ohne einen wahren Vereinigungspunkt in der oberſten Aufſicht und Leitung. Auch beſtehen in den meiſten Staaten große Retardaten, ſowohl der Rechnungsablage der Beamten, als der Rechnungs-Prüfung und Aufnahme von Seite der vorgeſetzten Behörden; und wenn ſchon ein großer Theil dieſer Rückſtände durch eben ſo außerordentliche als vorübergehende Zufälle, z. B. durch lang angedauerte Kriege, verurſacht worden iſt, ſo iſt doch auch ein eben ſo großer Theil aus einer fehlerhaften Einrichtung des Staatsrechnungsweſens entſtanden.

In mehreren Staaten iſt man zwar ſchon ſeit länger bemüht, in das Staatsrechnungsweſen die nöthigen Verbeſſerungen zu bringen, es ſind aber dieſe Bemühungen größtentheils in ein immerwährendes Aendern, in ein ſtetes Probiren und Experimentiren ausgeartet, wodurch nie eine Ordnung feſten Grund gewinnen kann.

In jeder Hinſicht leiden alle dieſe Staaten einen für das Gemeinwohl ſehr nachtheiligen Mangel an der, für eine rationelle Staatsverwaltung, unerläßlichen Kenntniß und Ueberſicht nicht nur der Verwaltungsreſultate der jüngſten Vergangenheit, ſondern auch des Verwaltungs-Zuſtandes der Gegenwart ſelbſt; und unverkennbar iſt das beſtehende Staatsrechnungsweſen allenthalben noch weit von jener Stufe der Annäherung zur Vollkommenheit entfernt, auf die es gehoben werden muß, wenn es ſeinem wichtigen Zwecke genügend entſprechen ſoll.

Uber die vielen unrichtigen Begriffe, Anſichten, Meinungen und Urtheile, welche man täglich nicht nur von gemeinen Staatsbürgern, ſondern ſelbſt von Staatsmännern, Volksvertretern u. d. gl. über das Staatsrechnungsweſen äußern hört, ſind ein Beweis, daß es noch bei zu vielen an einer gründlichen und umfaſſenden Kenntniß von dem mangelt, was das Staatsrechnungsweſen in ſeiner Weſenheit und in ſeinem vollen Umfange ſey, welche nothwendigen Zwecke und Foderungen daſſelbe zu erfüllen habe, und welches die richtigen Grundſätze ſeyen, nach welchen es behandelt werden müſſe, um dieſen Zwecken und Foderungen genügend zu entſprecheu.

Dieſem Mangel der Kenntniß alſo muß vorerſt abgeholfen werden, ehe eine zweckentſprechende und haltbare Verbeſſerung des Staatsrechnungsweſens zu Stande gebracht werden kann.

Nur Wenigen wird die Gelegenheit zu Theil, ſich praktiſche Kenntniß vom Staatsrechnungsweſen in ſeinem vollen Umfange zu erwerben; und da ſelbſt dieſe ausgebreitete Kenntniß ohne jener der Theorie nur Technik, beſchränkt auf den gegebenen Staat iſt, ſo iſt das Studium der Theorie des Staatsrechnungsweſens jedem nöthig, welcher über dieſen Zweig der Staatsverwaltung mit Gründlichkeit ſprechen will, oder in demſelben zu wirken hat.

Aber zur Erleichterung und Beförderung dieſes Studiums mangelt es noch immer an einem zweckmäßigen literariſchen Werke über die Staatsrechnungswiſſenſchaft und an zweckentſprechenden Regierungsanſtalten für den öffentlichen Unterricht in derſelben.

Dieſen Mangel öffentlich zur Sprache zu bringen, und die Angabe der Foderungen zu verſuchen, welche an ein ſolches literariſches Werk und an ſolche Regierungs-Anſtalten geſtellt werden müſſen, wenn Werk und Anſtalten ihrem Zwecke wirklich genügen ſollen, iſt die Abſicht der gegenwärtigen Schrift.

Zur Gewinnung eines ſichern Anhaltspunktes, von dem aus die Unzulänglichkeit der bisherigen Literatur der Staatsrechnungswiſſenſchaft und das Unzureichende der bisherigen Regierungsanſtalten für den Unterricht in dieſer Wiſſenſchaft gründlich geprüft, und beurtheilt werden kann, ſo wie zur Begründung der fraglichen Foderungen wird hier vor allem der Verſuch nöthig ſeyn, den Begriff vom Staatsrechnungsweſen feſtzuſtellen, den großen Umfang dieſes Gegenſtandes zu beleuchten, und den richtigen und vielſeitigen Zweck desſelben in Betrachtung zu ziehen.

Feſtſtellung des Begriffes vom Staatsrechnungsweſen.

§. 2.

Bei den meiſten Staatsgeſchäften kommt mancherlei und bei mehrern vieles zu rechnen vor.

Dieſes Rechnen beſteht entweder:

1) in bloßer, mit keiner Geſchäftsförmlichkeit verbundener Anwendung der arithmetiſchen Regeln und mathematiſchen Lehrſätze auf die verſchiedenen, eine Berechnung erfodernden Staatsgeſchäfte; oder

2) in der, mit einer Geſchäftsförmlichkeit verbundenen Anfertigung, Führung, Prüfung und Aufnahme von Rechnungsſkripturen;

und alles dieſes Rechnen betrifft entweder:

a) ſolche Berechnungs- und Verrechnungsgegenſtände, welche von den Beamten des Staates unmittelbar verwaltet, berechnet und verrechnet werden, oder es iſt

b) das Rechnungsweſen der Gemeinden, Stiftungen, Vormundſchaften, Tutelen, Kuratoreien, und auch Privaten, welches zwar von dieſen oder ihren Verwaltern ſelbſt gepflogen wird, aber den betreffenden Staatsbehörden, wegen der dem Staate zuſtehenden Oberaufſicht, Obervormundſchaft,

Oberkuratel oder gerichtlichen Unterſuchung zur Prüfung, Genehmigung oder Aburtheilung vorgelegt werden muß.

Das Staatsrechnungsweſen iſt demnach der Inbegriff alles bei den Staatsgeſchäften theils unmittelbar und theils nur mittelbar vorkommenden, entweder bloß mathematiſchen oder mit Geſchäftsförmlichkeit verbundenen Rechnens.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt für die Theorie des Staatsrechnungsweſens die Begriffsbeſtimmung, daß die Staatsrechnungswiſſenſchaft der ſyſtematiſch geordnete Inbegriff der Grundſätze und Regeln ſey, durch deren richtige Anwendung alles, was bei den Staatsgeſchäften zu rechnen vorkömmt, ſowohl in mathematiſcher als in geſchäftsförmlicher Hinſicht auf die zweckmäßigſte Weiſe vorgenommen wird.

Folgende Auseinanderſetzung der Beſtandtheile des geſammten Staatsrechnungsweſens wird nicht nur dieſen ſummariſchen Begriff klarer entwickeln, ſondern auch den großen Umfang dieſes Gegenſtandes anſchaulich machen.

Umfang des Staatsrechnungsweſens.

§. 3.

Die bloß mathematiſchen Rechnungsvorkommniſſe bei Staatsgeſchäften beſtehen theils in einer Menge gemeiner Rechnungsvorfallenheiten, wie ſie ſich auch im bürgerlichen Leben täglich ergeben, theils aber und vorzugsweiſe in wichtigern Problemen aus der politiſchen, juriſtiſchen, polizeilichen und ökonomiſchen Rechenkunſt, von welchen hier eigentlich die Rede iſt, als z. B.

A. Aus der politiſchen Rechenkunſt:

Berechnung des Nationalvermögens und des quantitativen Betrages der einzelnen Theile desſelben, ſo wie der quantitativen Verhältniſſe dieſer Theile unter ſich, in dem gegebenen Staate.

Verhältniß- und Werths-Berechnungen der verſchiedenen Beſtandtheile der Landesfläche des ganzen Staates ſowohl als der einzelnen Landestheile, Bezirke, Gemeinden und Güter.

Bevölkerungs- und Sterblichkeits-Berechnungen der verſchiedenen Staatseinwohnerklaſſen.

Berechnung des Verhältniſſes der Volkszahl zur kultivirten Landesfläche.

Berechnung des Verhältniſſes an Zahl, Beſitzthum, Einkommen und Abgaben ꝛc. der drei Hauptklaſſen der Staatseinwohner, nämlich der Urproduzenten, der induſtriellen und kommerziellen Produzenten, und der Nichtproduzenten oder bloßen Konſumenten.

Berechnung des Verhältnißes des Aktiv- und Paſſivhandels.

Berechnungen bei Steuerregulirungen und Abgaben-Repartitionen.

Berechnung der Staatskräfte, inſoweit ſich dieſe mathematiſch darſtellen laſſen.

Berechnung des Verhältnißes des Staats-Einkommens zur Landesfläche, Bevölkerung und Produktion.

Berechnung des Geldumlaufes.

Kombinations- und Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen in verſchiedenen politiſchen Staatsgeſchäftsvorkommniſſen.

B. Aus der juriſtiſchen Rechenkunſt:

Berechnungen der Verwandtſchaftsgrade, der Legitima, der Laesio ultra dimidium, der quarta falcidiae, des Interusurium, des pactum antichreticum etc.

Chronologiſche Berechnungen.

C. Aus der polizeilichen Rechenkunſt:

Berechnung der Mehl- und Brod-Tarifen, der Mahlermitze und der Mannsnahrung der Mehlhändler und Bäcker.

Berechnung des Preiſes des Bieres ſo anderer Getränke, auch des Fleiſches ſo anderer Viktualien und Conſumtibilien, welche einer polizeilichen Preisbeſtimmung unterliegen.

D. Aus der ökonomiſchen Rechenkunſt:

Berechnung der zuträglichen Größe der Oekonomie-Güter.

Berechnung des zuträglichen Verhältnißes der Aecker, Wieſen, Holzgründe und des Viehſtandes bei den Oekonomiegütern.

Berechnung der Umlage der Güterabgaben bei Güterzertrümmerungen.

Berechnungen bei Ablöſung der Grundbarkeitslaſten aller Art.

Berechnungen bei Vertheilung der Gemeindegründe.

Berechnungen bei Güterarrondirungen.

Bauweſensberechnungen.

Forſtweſensberechnungen.

Viſir- ſo andere ſtereometriſche Berechnungen aller Art.

Zinſen-, Agio-, Rabatt-, Arbitrage-, Aſſekuranz-, Haverei-, Vermiſchungs-, Alligations-, Remiſſions-, Gewinns- und Verluſt-Berechnungen.

Zeitrenten-, Leibrenten- und Tontinen-Berechnungen.

Lotterienberechnungen.

Sparkaſſen- und Wittwen- und Waiſenfonds-Berechnungen.

Der ungleich größere Theil dieſer Staatsrechnungsvorfallenheiten gehört zu dem unmittelbaren Staatsrechnungsweſen, da ſie unmittelbare Gegenſtände der Staatsverwaltung betreffen.

Ueberhaupt wird die Unterſcheidung des unmittelbaren und mittelbaren Staatsrechnungsweſens erſt bei den, mit einer Geſchäftsförmlichkeit verbundenen Rechnungsvorkommniſſen recht bemerkbar und erheblich.

§. 4.

Bietet ſchon das bloß mathematiſche Staatsrechnungsweſen ein weites Feld für Theorie und Praxis dar, ſo iſt doch das mit einer Geſchäftsförmlichkeit verbundene Staatsrechnungsweſen noch weit größer.

Um es mit klarer Erkenntniß überſchauen zu können, muß es vorerſt theilweiſe betrachtet werden, und zwar vor allem in materieller und ſodann in formeller Beziehung.

Das erſtere dürfte dadurch am beſten geſchehen, wenn alle Hauptzweige der Staatsgeſchäfte aufgeführt werden, und wenn bei jedem das dabei vorkommende geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen in angemeſſener Kürze bemerkt wird.

Daß bei dieſer Aufführung der Staatsgeſchäftszweige nicht auf die in irgend einem Staate wirklich beſtehende Organiſation derſelben Rückſicht genommen werden dürfe, ſondern daß ſie hier nur in einer ſolchen verſtändigen Eintheilung und Reihenfolge aufzuführen ſeyen, in welcher der Umfang und Belang des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens in materieller Hinſicht am deutlichſten erkannt werden möge; wird nicht erſt einer beweiſenden Erörterung bedürfen.

§. 5.

Unter allen Staatsgeſchäftszweigen hat die Finanzverwaltung am meiſten mit dem Staatsrechnungsweſen überhaupt und mit dem geſchäftsförmlichen Theil desſelben insbeſondere zu thun, und ſie wird deswegen billig hier zuerſt aufgeführt, auch wird es der naturgemeſſenſte Gang ſeyn, wenn mit der Betrachtung der Elementargegenſtände des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſeus und mit dem Rechnungsweſen der untern Aemter begonnen, ſodann auf das Rechnungsweſen der Geſchäftsmittelorgane übergegangen, und endlich bis zum Rechnungs-

weſen des Staatsminiſteriums der Finanzen hinaufgeſtiegen wird.

Es wäre für den Zweck der gegenwärtigen Erörterung überflüßig, wenn in eine weitſchichtige Aufzählung der ganzen Menge der Verrechnungsgegenſtände dieſes, mit ſtetem Rechnen verbundenen Staatsgeſchäftszweiges *) eingegangen werden wollte, und es genügt demnach, hier nur das Weſentlichſte hievon zu berühren.

Die vorzüglichſten Elementargegenſtände des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens der Finanzverwaltung ſind:

Das Staatseinkommen:

aus Staatsgütern (Domainen) und zwar:

- Staatswaldungen;
- großen Aerarial-Herrſchaften und Landgütern;
- einzelnen Oekonomien, Schweizereien, Schäfereien ꝛc.;
- Fabriken;
- einzelnen Gebäuden und liegenden Gründen;
- Grund-, Zins- und Zehent-Rechten;
- u. ſ. w.

aus Regalien, und zwar:

- dem Poſtweſen;
- der Münzung;
- den Bergwerken;
- den Salinen;
- u. ſ. w.

An Steuern, und zwar:

direkten Steuern, nämlich:

---

*) Je tiens — erzählt Necker — d'un homme digne de foi, qu'ayant un jour demandé à l'Imperatrice de Russie, comment elle faisoit pour conduire personellement et si bien ses finances, c'est en comptant toujours, repondit — elle.

an Grundſteuern;
an Häuſer=, Thüren= und Fenſter=Steuern;
an Gewerb= oder Patent=Steuern;
u. ſ. w.

indirekten Steuern, nämlich:

an Zöllen, Akziſen ꝛc.

Die Perzeptionskoſten dieſes Staatseinkommens, nämlich:

die Beſoldungen der Perzeptionsbeamten;
die Löhnungen der Arbeitsleute;
die Betriebs=, Produktenverſchleißes= ſo andere Regiekoſten aller Art;
die Nachläſſe und Verluſte.

Der eigentliche Staatsaufwand:

auf die Civilliſte des Regenten;
auf den Staatsrath;
auf die Nationalrepräſentation (in konſtitutionellen Staaten);
auf die Staatsminiſterien und die denſelben untergeordneten Geſchäftsſtellen;
auf die öffentlichen Staatsanſtalten für Erziehung und Bildung, für Kultus ꝛc.;
auf das Militär;
auf die Bauten;
auf die Penſionen;
auf die Staatsſchulden;
u. ſ. w.

Die unmittelbare Verwaltung und Verrechnung dieſer Elementargegenſtände iſt gewöhnlich unter eine Menge verſchiedenartiger Verwaltungs= und Verrechnungs=Aemter vertheilt. Die vorzüglichſten dieſer Aemter ſind:

Die Domainenverwaltungen, und zwar:

Verwaltungen ganzer Herrſchaften ſo anderer großer Güterkomplexe:

Landökonomieämter;

Forſtämter;
Fabrikämter;
Rentämter;
u. ſ. w.

Die Regalienverwaltungen:

Poſtämter;
Münzämter;
Bergämter;
Salinenämter;
ꝛc. ꝛc.

Die Steuerämter:

Steuereinnehmereien;
Zollämter;
Akziſämter;
u. ſ. w.

Die Ausgabs- oder Zahlungsämter:

für die Hofökonomie;
für die Exigenz der Nationalrepräſentation (in konſtitutionellen Staaten);
für die Exigenz der Staatsminiſterien;
u. ſ. w.

Gewiſſe Haupterfoderniſſe des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſens ſind zwar beinahe allen dieſen Verwaltungs- und Verrechnungsämtern gemein. Sie müſſen eine Rechnungsinſtruktion und ein Amtsinventar haben, und den inventariſirten Beſtand in Hinſicht der, von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen fortwährend in Evidenz erhalten. Sie müſſen für jedes nächſteintretende Verwaltungsjahr oder für jede ſonſtige Verwaltungs- und Verrechnungs-Periode einen Etat oder Voranſchlag des wahrſcheinlichen Betrages ihrer Einnahmen und Ausgaben anfertigen, und an die vorgeſetzte Stelle zur Prüfung und Genehmigung einſenden. Sie haben während des Jahres über das effektive Soll und Haben ihrer Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen, hieraus von Zeit zu Zeit die vorſchriftmäßigen Auszüge und Bilanzen

an die vorgeſetzte Behörde einzuſenden, und in den feſtgeſetzten Zeitabſchnitten Rechnung und Rechenſchaft abzulegen.

Aber bei der großen Verſchiedenartigkeit der Verwaltungs- und Verrechnungs-Gegenſtände hat das Rechnungsweſen einer jeden Kategorie der obenbenannten Aemter beſondere Eigenheiten, verſchiedenartige Skripturen und Behandlungsweiſen und daher auch beſondere Rechnungsinſtruktionen nöthig; und da bei mehreren Kategorien dieſer Aemter die Einnahmen und Ausgaben ſehr zahlreich und manigfaltig ſind, und daher eine Menge verſchiedenartiger Haupt- und Nebenbücher ſo anderer Rechnungsſkripturen bei einem jeden dieſer Aemter nöthig machen: ſo iſt dieſer Theil des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens in den meiſten Staaten ſehr beträchtlich.

§. 6.

In Staaten von nur etwas bedeutendem Umfange können dieſe untern Aemter nicht von dem Staatsminiſterium der Finanzen unmittelbar geleitet, und beaufſichtet werden, ſondern es ſind Zwiſchenorgane oder Geſchäftsmittelſtellen nöthig, welche von dem Staatsminiſterium die Befehle empfangen, und, mit hinreichender Ermächtigung bekleidet, die ihnen untergeordneten Aemter unmittelbar leiten und beaufſichten. Je nach der Größe des Staates und nach der Natur der Verwaltungsgegenſtände giebt es wohl auch mehr als eine Inſtanz dieſer Mittelſtellen, wovon jene der höhern Inſtanz immer mehrere der untern Inſtanz unter ſich haben.

Zum Behuf der gegenwärtigen Darſtellung reicht es hin, nur *eine* Inſtanz dieſer Mittelſtellen anzunehmen.

Derlei Mittelorgane zwiſchen dem Staatsminiſterium der Finanzen und den untern Aemtern haben entweder:

a) als obere Geſchäftsſtellen einer Provinz oder eines Kreiſes die Leitung der Finanzverwaltung in dieſem Landestheile und die Aufſicht über die in dem-

ſelben entlegenen Verwaltungs- und Verrechnungs-Aemter, oder es iſt ihnen

b) als Oberadminiſtrationen die Leitung gewiſſer centraliſirter, von den Provinzial- oder Kreisfinanz-Verwaltungen abgeſonderter Finanzzweige, als z. B. der Maut und Zölle, der Salinen, der Bergwerke u. ſ. w. übertragen, wobei ſich der Wirkungskreis derſelben in Hinſicht auf ihren Adminiſtrationszweig über den Geſammtumfang des Staates ausdehnt.

Alle dieſe Mittelorgane haben ein eigenes geſchäftsförmliches Rechnungsweſen nöthig. Sie bedürfen nämlich vor allem ein ordentliches und ausführliches mit den geeigneten ſtatiſtiſchen Notizen verbundenes Inventar über den Geſammtbeſtand des ihnen zur Leitung und Aufſicht anvertrauten Staatsfinanztheiles, und der in dieſem Inventar dargeſtellte Beſtand iſt durch eine fortwährende Aufzeichnung der hieran von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen in ſtetter Evidenz zu erhalten. Hiezu bedarf ein jedes dieſer Mittelorgane eine eigene Hauptbuchhaltung *). Durch dieſe fertigt es auch den in beſtimmten Zeitabſchnitten an das Finanzminiſterium einzuſendenden Hauptetat über den ihm anvertrauten Staatsfinanztheil auf den Grund der von den untergeordneten Aemtern einkommenden Spezialetats an, und wacht während des Jahres über die Realiſirung des Etats, über die richtige und rechtzeitige Perzeption der Gefälle und Erträgniſſe, über die pünktliche Zahlung des Aufwandes inner den Schranken des bewilligten Maximums, und über die richtige Ablieferung der diſponiblen Einnahmsüberſchüſſe von den untern Aemtern an die Haupt-

---

*) Mit dem Worte: Hauptbuchhaltung iſt keineswegs der Begriff zu verbinden, als müſſe eine Hauptbuchhaltung in jedem Falle ein aus mehrern Geſchäftsindividuen beſtehendes Bureau ſeyn. Je nach der mindern Beträchtlichkeit der Gegenſtände und Vorkommniſſe des Buchführungsgeſchäftes kann daſſelbe bei vielen Staatsverwaltungszweigen wohl durch ein einziges Individuum verſehen werden, oder wohl gar ein bloſſes Nebengeſchäft eines Individuums ſeyn.

kaſſen und von dieſen an die General-Einnahmskaſſa des Staates, zu welchem Ende dieſe Hauptbuchhaltungen monatlich oder in andern beſtimmten Zeitabſchnitten von den untergeordneten Aemtern die erfoderlichen Anzeigen, Bilanzen und Rechnungen über das effektive Soll und Haben der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie der vorhandenen Geld- und Materialbeſtände zu empfangen, zu prüfen, und in Hinſicht der richtig gefundenen oder nöthigen Falls rektifizirten Reſultate zu bebuchen haben.

Uebrigens müſſen dieſe Hauptbuchhaltungen für den Dienſt der Mittelorgane, bei welchen ſie beſtehen, analog alles dasjenige leiſten, was die Finanzbuchhaltung bei dem Staatsminiſterium der Finanzen (§. 8.) dieſem zu leiſten hat; auch müſſen ſie mit dieſer, als derſelben gleichſame Filialen, in ſteter Verbindung des Buchführungsgeſchäftes ſtehen, und an dieſelbe ihre Bilanzen in beſtimmten Zeitabſchnitten, oder wann es ſonſt erfoderlich iſt, einſenden.

Insbeſondere iſt bei der Mautoberbehörde mit der eigentlichen finanziellen Mauthauptbuchhaltung eine politiſch-ſtaatswirthſchaftliche Commerzhauptbuchhaltung zu verbinden, welche in ihren Büchern für den Dienſt der oberſten Staatsverwaltungsbehörde und der betreffenden Staatsminiſterien die Reſultate des Handels- und Waaren-Zuges, der In- und Exportation, u. ſ. w. fortwährend aufzuzeichen, und von Zeit zu Zeit in geeignete Ueberſichten zu bringen hat, welche an die oberſte Staatsverwaltungsbehörde und an die betreffenden Staatsminiſterien einzuſenden ſind.

Je nach dem in einem Staate beſtehenden Syſteme des Staatsrechnungsweſens iſt entweder die Reviſion der Rechnungen der untergeordneten Aemter mit den ebenerwähnten Hauptbuchhaltungen verbunden, oder es ſteht einem jeden der fraglichen Mittelorgane eine eigene Rechnungsreviſionsſtelle zur Seite, welche als eine von dem letztern unabhängige Delegation des Stadtsminiſteriums der Finanzen handelt, jedoch mit der Provinzial-Kreis-

oder centraliſirten Verwaltungsſtelle, neben welcher ſie ſich befindet, ein immerwährendes Geſchäftsbenehmen von kurzer Hand pflegt, ſo daß ſich jene in ſteter Mitkenntniß von den Rechnungen der untergeordneten Kaſſen und von den Reſultaten der Reviſion dieſer Rechnungen befindet.

Nach Verfluß eines jeden Verwaltungsjahres oder der ſonſt feſtgeſetzten Periode hat eine jede der mehrerwähnten Mittelſtellen gemeinſchäftlich mit der ihr zur Seite ſtehenden Rechnungsreviſion die Reſultate der geprüften und nöthigen Falls zurechtgeſtellten Rechnungen der untergeordneten Kaſſen und Aemter in eine ſyſtematiſch geordnete Ueberſicht zu bringen, und dieſe mit den erfoderlichen Bemerkungen zu verſehen, durch welche die verſchiedenen Einnahms-, Ausgabs- und Nettoertrags-Mehrungen und Minderungen in Gegenhalt des genehmigten Etats die nöthige Erläuterung und Rechtfertigung erhalten.

Mit der Einſendung dieſer Ueberſicht, vielmehr Finanz-Hauptrechnung des Kreiſes, der Provinz oder des centraliſirten Adminiſtrationszweiges an das Staatsminiſterium der Finanzen hat die fragliche Finanzverwaltungsmittelſtelle einen ausführlichen Rechenſchaftsbericht über die in dieſem verfloſſenen Jahre geführte oberaufſichtliche Leitung und Verwaltung des ihr anvertrauten Staasfinanztheiles zu verbinden.

§. 7.

Eine beſondere Art von Mittelſtellen ſind die Finanz-Hauptkaſſen, deren es mehrere und verſchiedenartige giebt, und welche gewöhnlich größtentheils unter den unmittelbaren Befehlen und Anordnungen des Finanzminiſteriums ſtehen.

Die gewöhnlichſten dieſer Hauptkaſſen ſind: die Kreis- oder Provinzial-Hauptkaſſen, die Hauptkaſſen der centraliſirten Adminiſtrationszweige und die Generalſtaatskaſſe.

Die Kreis- oder Provinzial-Hauptkaſſen haben von den untergeordneten Perzeptions- und Verwaltungsäm-

tern die Ueberſchüſſe der Gefällseinnahmen zu empfangen, und hieraus, ſo wie aus den, einigen dieſer Kaſſen zur unmittelbaren Perzeption zugewieſenen beſondern Einnahmen die Hauptausgaben des Kreiſes, der Provinz oder der centraliſirten Adminiſtration theils unmittelbar und theils durch Spezialausgabsämter oder Filialzahlungsämter zu leiſten, und die verbleibenden Einnahmsüberſchüſſe an die Generalſtaatskaſſe abzuliefern.

Dieſe empfängt die ebenerwähnten Einnahmsüberſchüſſe, nnd leiſtet hieraus theils unmittelbar und theils durch die untergeordneten Zahlungsämter oder Filialausgabskaſſen die Zahlungen für die Centralausgaben des Staats auf den Hof oder die Civilliſte, auf die oberſte Staatsbehörde, auf die Nationalrepräſentation, auf die Staatsminiſterien u. ſ. w.

Das von dieſen Hauptkaſſen zu führende Inventar erſtreckt ſich nur auf jene Finanzvermögenstheile, deren unmittelbare Verwahrung oder Verwaltung ihnen übertragen iſt.

In ſoferne von dieſen Kaſſen außer dem Voranſchlage ihrer unmittelbaren Perzeptionen die Anfertigung eines vollſtändigen Etats oder Voranſchlages aller ihrer Einnahmen und Ausgaben und ihres Einnahmsüberſchuſſes gefodert wird, müſſen denſelben die erfoderlichen Notizen in Hinſicht des voranſchlägigen Betrages der Gefällsüberſchüſſe der untergeordneten Perzeptionsämter und der zu leiſtenden Ausgaben von den einſchlägigen Geſchäftsſtellen mitgetheilt werden.

Ueber die wirklichen Einnahmen und Ausgaben haben ſie die geeigneten Journale, Haupt- und Hülfsbücher zu führen, welche, je nach dem Belange und der Beſchaffenheit der fraglichen Kaſſen und nach der Manigfaltigkeit der Kaſſengeſchäfte, mit welchen gewöhnlich vieles Wechſelnegoz verbunden iſt, eine ſehr verſchiedenartige Einrichtung und Behandlung nöthig haben.

In den beſtimmten Perioden haben dieſe Kaſſen nicht nur verſchiedene Ueberſichten, Ausweiſe und Bilan-

zen einzuſenden, ſondern auch Rechnung an die vorgeſetz-te Reviſionsbehörde abzulegen.

§. 8.

Das Finanzminiſterium ſelbſt bedarf außer den allgemeinen ſtatiſtiſchen Notizen, welche es über den Geſammtbeſtand des Staates und ſeine Verhältniſſe aus der, bei der oberſten Staatsregierungs- und Verwaltungsbehörde beſtehenden Staatsbuchhaltung, je nach Bedarf ſchöpft, oder mitgetheilt erhält, ein Generalfinanzinventar des Reiches zur vollſtändigen, genauen und umſichtigen Kenntniß des ſeiner Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzvermögens; und da die meiſten Beſtandtheile dieſes Vermögens einer ſehr oftmaligen und verſchiedenartigen Veränderung unterliegen, ſo iſt eine fortwährende Aufzeichnung dieſer Veränderungen zur ſteten Evidenzhaltung des wirklichen Beſtandes mittels einer wohleingerichteten Staats-Finanzbuchhaltung nöthig, um immer den wahren Zuſtand des finanziellen Staatsvermögens zu kennen, weil ohne einer ſolchen Kenntniß eine rationelle Staatsfinanz-Verwaltung nicht möglich iſt.

Das Finanzminiſterium hat zu dieſem Ende die Finanzinventarien der Kreiſe oder Provinzen und der centraliſirten Adminiſtrationszweige ſo wie auch jene der übrigen Staatsminiſterien, inſofern dieſe irdend einen Theil des Staatsfinanzvermögens zur unmittelbaren Verwahrung, Benützung und Verwaltung, z. B. die auf allgemeine Staatskoſten angeſchafften und unterhaltenen Bibliotheken, Gemäldeſammlungen ꝛc. in Handen haben, zu empfangen, durch die Finanzbuchhaltung zu prüfen, und die richtig gefundenen oder nöthigen Falls berichtigten Reſultate in das Generalfinanzinventar des Reiches aufzunehmen.

Auf den Grund dieſes Inventars hat das Finanzminiſterium einen Normalanſchlag herzuſtellen, wieviel das vorhandene Finanzvermögen, im engern Sinne des Wortes, im Durchſchnitte der letztern Jahre, rein ertragen hat,

und wieviel es bei den nach und nach einzuführenden Verbeſſerungen der Verwaltung rein zu ertragen vermögen dürfte. Dieſer Voranſchlag macht ſodann einen Theil des (unten im §. 19 zur Sprache kommenden) Staatsnormaletats aus, und dient zum Anhaltspunkte bei der Anfertigung und Prüfung des periodiſchen Generalfinanzetats in Hinſicht des Staatseinkommens aus dem unmittelbaren Staatsfinanzvermögen.

Dieſer periodiſche, gewöhnlich jährliche, Generalfinanzetat iſt die kollektive Darſtellung der Reſultate aller Hauptetats, welche:

über den wahrſcheinlichen Ertrag des Staatseinkommens:

von den Kreiſen oder Provinzen und von den centraliſirten Adminiſtrationszweigen, und

über den Staatsaufwand:

von den verſchiedenen Staatsminiſterien über die zu ihrer Kompetenz gehörigen Staatsaufwandszweige auf den Grund der ſpeziellen Voranſchläge der denſelben untergeordneten Geſchäftsſtellen und Aemter,

angefertigt, und von dem Finanzminiſterium geſammelt werden, und welche alle ehevor noch einer ſorgfältigen Prüfung und allenfalls nöthigen Berichtigung unterzogen werden müſſen.

Da ferner dieſes Staatsminiſterium für die richtige und rechtzeitige Perzeption der Staatsgefälle und für die pünktliche Bezahlung des genehmigten Staatsaufwandes zu ſorgen hat: ſo muß daſſelbe nothwendig eine ſtete Wachſamkeit hierüber ausüben, um jeglicher Unordnung oder Stockung der, alle Theile der geſammten Staatsverwaltung durchſtrömenden Lebensthätigkeit der Staats-Finanzen noch zu rechter Zeit begegnen, oder ſchnell genug abhelfen zu können. Die Handhabung dieſer Obſorge und Wachſamkeit iſt demſelben nur durch eine Finanzhauptbuchhaltung möglich, welche von ſämmtlichen

Einnahmsämtern und Ausgabskaſſen der Staatsfinanzen theils unmittelbar und theils kollektiv durch die Finanz-Verwaltungs-Mittelſtellen in angemeſſenen kurzen Zeitabſchnitten die erfoderlichen Anzeigen und Bilanzen über das effektive Soll und Haben der Einnahmen und Ausgaben empfängt, und die Reſultate hievon nach vorgenommener Prüfung und allenfalls nöthiger Rektifikation in das Centralhauptbuch der Staatsfinanzen einträgt, und hieraus dem Staatsminiſterium der Finanzen die geeigneten Hauptüberſichten und Generalbilanzen vorlegt, damit allenthalben rechtzeitig angemahnt, und nachgeholfen werden könne, wo dieſes nöthig erſcheint, und damit das Finanzminiſterium die bei den verſchiedenen Kaſſen und Aemtern vorhandenen Gelder, Effekten und Materialvorräthe erſehe, um hierüber nach jedesmaligem Bedarf des Staatsdienſtes diſponiren zu können.

Eine Finanzhauptbuchhaltung iſt dem Finanzminiſterium auch deswegen nöthig, weil bei dem Beginnen jeden Jahres nicht ſogleich alle Einnahmen feſtbeſtimmt, und alle Ausgaben speziell angewieſen werden können, ſondern über mehrere derſelben die nöthige Anordnung und Feſtſetzung einſtweilen noch vorbehalten werden muß, die ſodann erſt während des Jahres nach und nach durch eine Menge einzelner Verfügungen und Zahlungsanweiſungen erfolgt, welche Verfügungen und Zahlungsanweiſungen jedesmal ſogleich auf eine zweckmäßige Weiſe in geeigneten Vormerkungsbüchern aufgezeichnet werden müſſen, weil außerdeſſen keine klare und ſichere Ueberſicht deſſen möglich wäre, worüber bereits diſponirt worden, und was noch diſponibl iſt.

Auch entſtehen ſonſt noch im Laufe des Jahres gählinge Ausfälle in den Staatseinkommensrubriken, mancher zufällige Mehrbedarf des Staatsaufwandes, und wohl auch Aufwandserſparniſſe bei manchem Zweige der Staatsausgaben, welche Ausfälle, Mehrerfoderniſſe und Erſparniſſe gewöhnlich eine alsbaldige weitere Verfügung in Anſpruch nehmen, oder doch wenigſtens das effektive Soll des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes für das betreffende Jahr weſentlich verändern, folglich in

den Büchern der Finanzhauptbuchhaltung ſammt den getroffenen Verfügungen aufgezeichnet werden müſſen, um ſtets die erfoderliche Ueberſicht derſelben vor Augen zu haben.

Eine weitere Urſache der Nothwendigkeit einer ſolchen Finanzhauptbuchhaltung iſt die erfoderliche Kontrol, welche das Finanzminiſterium über die Ausgaben der übrigen Miniſterien zu führen hat, damit ſie nicht die ihnen budgetmäßig zur Diſpoſition geſtellten Staatsaufwands-Summen überſchreiten; denn wenn gleich von dem Finanzminiſterium den übrigen Miniſterien am Eintritte eines jeden Jahres bei den betreffenden verſchiedenen Ausgabskaſſen der Staatsfinanzen kein größerer Kredit eröffnet wird, als das Budget, oder der von dem Regenten durch die oberſte Staatsbehörde genehmigte Generalfinanz-Etat bewilligt hat: ſo ereignen ſich doch hieran in Hinſicht der einzelnen Kaſſen und der einzelnen Ausgabszwecke eine Menge Veränderungen, wegen welcher von den fraglichen übrigen Miniſterien ein ſtetes Benehmen und Berechnen mit dem Finanzminiſterium ſtatthaben muß, und worüber eine ſichere und klare Ueberſicht nur durch ein fortwährendes methodiſches Aufzeichnen der nummeriſchen Reſultate aller dieſer Diſpoſitionen und Veränderungen erhalten werden kann.

Auch iſt eine ſolche Finanzhauptbuchhaltung, ihrem ganzen Zwecke gemäß, zugleich die Sammlung und das Depot aller wichtigen und nützlichen finanziellen Notizen, welche in ihren Vormerkungsbüchern repertorienförmig aufgezeichnet, ſtets eine ſchnelle Auskunft gewähren, anſtatt außerdeſſen oft die zeitraubenſten und müheſeligſten Nachſuchungen in den gewöhnlich zahlloſen und dicken Akten der Miniſterialregiſtraturen das Nöthige nicht an Handen geben. Bei einem öfter eintretenden Wechſel der Finanzminiſter kommen derlei zweckmäßig und verläßig geführten Vormerkungsbücher nicht nur dem neu angehenden Miniſter, ſondern auch hiedurch dem Finanzdienſt ſelbſt ſehr vortheilhaft zu ſtatten.

Wenn gleich in mehrern Staaten, je nach der Verſchiedenheit der Einrichtung des öffentlichen Rechnungsweſens in denſelben, die Superreviſion und Aufnahme der Rechnungen aller öffentlichen Verrechnungsämter und Kaſſen durch eine, von allen Miniſterien unabhängige Oberrechnungsreviſion (Oberrechnungskammer, Rechnungshof,) als in letzter Inſtanz vorgenommen wird; ſo muß doch eine vorgängige Reviſion aller Rechnungen, welche von Aemtern und Kaſſen abgelegt werden, die dem Finanzminiſterium untergeordnet ſind, bei dieſem Miniſterium theils unmittelbar und theils durch die Finanzverwaltungs-Mittelorgane ſtatthaben, weil

dieſem Miniſterium zunächſt daran gelegen iſt, Kenntniß und Ueberzeugung zu erlangen, daß von den Aemtern und Kaſſen in Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder, ſo wie überhaupt in der Verwaltung der ihnen anvertraut geweſenen Staatsvermögenstheile die Anordnungen des Miniſteriums genau befolgt worden ſind;

es, beſonders in größern Staaten, der Oberrechnungsreviſion, wegen der Menge der Rechnungen, nicht möglich wäre, alle im kleinſten Detail zu prüfen, weswegen ſie alſo nur die Superreviſion vorzunehmen hat; und weil

es nicht rathſam wäre, die Rechnungsreviſion und Superreviſion in *einer* Stelle zu vereinigen, indem hiedurch den Rechnungspflichtigen eine Appellationsinſtanz benommen würde.

Das Finanzminiſterium hat daher die primitive Reviſion der Rechnungen aller demſelben untergeordneten Kaſſen und Aemter durch eine hinreichende Anzahl von Rechnungsreviſoren vornehmen zu laſſen, welche für die Hauptkaſſenrechnungen bei dem Miniſterium ſelbſt, für die Rechnungen der untern Kaſſen und Aemter aber bei den Mittelſtellen zu beſtehen haben.

Mit Schluße jeden Jahres oder jeder andern beſtimmten Periode hat das Finanzminiſterium die der ober-

ſten Staatsverwaltungsbehörde und — in konſtitutionellen Staaten — der Ständeverſammlung vorzulegende Generalfinanzrechnung des Reiches anzufertigen, und zu dieſem Ende nicht nur die von der Oberrechnungsreviſion als richtig anerkannten Reſultate der Rechnungen ſämmtlicher Einnahms- und Ausgabsämter und Kaſſen des Staates in eine ſyſtematiſch geordnete und mit den erfoderlichen Belegen verſehene Ueberſicht zu bringen, ſondern ſie auch mit jenen Bemerkungen zu begleiten, durch welche die verſchiedenen Einnahms- und Ausgabs-Minderungen und Mehrungen in Gegenhalt des ſanktionirten Voranſchlages und der bewilligten Exigenzſummen erläutert und gerechtfertigt werden, zu welchem Behufe das Finanzminiſterium von den übrigen Staatsminiſterien die bezüglichen Erläuterungen und Rechtfertigungen in Hinſicht derjenigen Theile des Staatsaufwandes zu empfangen hat, für welche dieſe übrigen Staatsminiſterien verantwortlich ſind.

§. 9.

Außer den bisher erwähnten Hauptvorkommniſſen des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens bei der Finanz-Verwaltung giebt es bei derſelben auch viele Nebenvorkommniſſe von Bedeutenheit, als z. B.

a) die bei periodiſchen oder zufälligen Viſitationen der verrechnenden Aemter und Kaſſen vorzunehmenden Abſchlüſſe der Bücher und herzuſtellenden Berechnungen, Bilanzen und Liquidationen;

b) desgleichen bei Ein- und Ausantwortungen dieſer Aemter und Kaſſen;

c) ebenſo bei Unterſuchungen ungetreuer oder in Geſchäftsunordnung gerathener Kaſſiere ſo anderer Rechnungsbeamten;

d) Ertragsanſchläge von Domainen bei der Verpachtung oder Veräußerung derſelben;

e) Werthberechnungen ganzer Landestheile bei Verhandlungen mit andern Staaten;

f) Abſchlüſſe der Reſultate der Finanzverwaltung bei einem Finanzminiſterwechſel;

u. ſ. w.

Auch hat das Finanzminiſterium allen ihm untergeordneten Geſchäftsſtellen, Kaſſen und Aemtern die für den ineinandergreifenden Betrieb des geſammten finanziellen Staatsrechnungsweſens zweckmäßigſte Organiſation zu geben, und die erfoderlichen Spezial-Inſtruktionen und Formularien auf den Grund der, von der oberſten Staats-Behörde ausgegangenen General-Inſtruktion des Staats-Rechnungsweſens und in Benehmen mit der Oberrechnungsreviſion zu ertheilen.

Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen des Finanzminiſteriums und der demſelben untergeordneten Geſchäftsſtellen, Kaſſen und Aemter beinahe durchgängig ein unmittelbares iſt, und daß ein mittelbares nur in jenen Fällen vorkömmt, in welchen die Finanzverwaltung des Staates eine prüfende Einſicht in das Rechnungsweſen der Privaten, Kuratoreien, Vormundſchaften, Stiftungen und Gemeinden zur Sicherung der aus dem Vermögen derſelben dem Finanzärar des Staats gebührenden Abgaben zu nehmen hat.

§. 10.

Die Juſtizverwaltung ſcheint bei dem erſten Anblicke nichts oder doch nur ſehr weniges mit dem geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſen zu thun zu haben; bei näherer Betrachtung aber zeigt es ſich, daß derſelben Antheil an dieſem Rechnungsweſen, vorzüglich an dem mittelbaren, eben nicht unbedeutend ſey.

Ein jedes Juſtizamt oder Juſtizkollegium muß ein

über den Territorial-Umfang ſeines Gerichtsſprengels, über die in demſelben entlegenen juſtiziellen Unterbehörden und über alle zur Juſtizverwaltung nöthigen und nützlichen ſtatiſtiſchen Daten und Verhältniſſe, und

über die demſelben zum Dienſtgebrauche zuſtändigen Amtsmeubeln und Geräthſchaften

führen, und durch eine zweckmäßige Aufzeichnung der ſich an dieſen Gegenſtänden von Zeit zu Zeit ergebenden weſentlichen Veränderungen den Inventarbeſtand in ſteter Evidenz erhalten.

Ebenſo hat ein jedes Juſtizamt oder Juſtizkollegium alle Jahre oder in den ſonſt beſtimmten Perioden einen Etat oder Voranſchlag ſeines Bedarfes an Beſoldungen und Regiegeldern für den nächſten Zeitraum anzufertigen, und an das Juſtizminiſterium einzuſenden; die hierauf bewilligt werdenden Gelder bei der angewieſenen Kaſſe durch den Rechnungsführer zu erheben, nach Bedarf und Befugniß zu verwenden, und hierüber alle Jahre oder in den ſonſt beſtimmten Zeitabſchnitten Rechnung abzulegen.

Wenn die Gerichtsſtellen und Aemter die Gerichts-Taxen ſelbſt einheben, und an die Staatsfinanzkaſſe verrechnen; ſo ſtehen die hiefür bei dieſen Stellen und Aemtern angeſtellten Taxatoren in der Kategorie finanzieller Perzeptionsbeamten, und haben in dieſer Hinſicht alle jene rechnungsgeſchäftlichen Obliegenheiten zu erfüllen, welche bereits oben (§. 5.) im Allgemeinen bezeichnet worden ſind.

Ueberdieß haben die Deſpoſitarien bei den Juſtizſtellen und Aemtern ein beſchwerliches Rechnungsweſen über die in ihre Verwahr gelangenden, und von ihnen nach und nach, oft in kleinen Theilen wiederum auszuantwortenden verſchiedenartigen Depoſiten an Geldern, Effekten, Pretioſen u. ſ. w. zu führen.

Das Juſtizminiſterium ſelbſt bedarf — außer den allgemeinen, aus den Büchern der Staatsbuchhaltung zu

ſchöpfenden Notizen über den Geſammtbeſtand des Staates — ein ſtatiſtiſches Inventar aller zu ſeiner Reſpizienz gehörigen Ober- und Untergerichte, Depoſiten- und Hypothekenämter und derſelben Gerichtsſprengel.

Daſſelbe hat vor dem Eintritte eines jeden Jahres oder der ſonſt feſtgeſetzten Periode den Hauptetat der Geſammtexigenz der Juſtizverwaltung aus den von allen Juſtizkollegien und Gerichtsämtern einzuholenden Spezial-Etats anzufertigen, und an die oberſte Verwaltungsbehörde zu übergeben, damit er dort geprüft werde, und das Staatsminiſterium der Finanzen angewieſen werde, wieviel es für die geſammte Beſoldungs- und Regie-Exigenz der Juſtizverwaltung in das Budget des Reiches aufzunehmen habe.

Das Staatsminiſterium der Juſtiz hat während des Jahres zu wachen, daß es die ihm durch das ſanktionirte Budget bewilligte Etatsſummen durch den wirklichen Aufwand nicht überſchreite, und daß es zu dieſem Ende mit dem Kredit, welcher ihm durch das Finanzminiſterium bei der Generalausgabskaſſe des Staates eröffnet worden iſt, wirthſchaftlich haushalte, in ſo weit dieſes bei einer Juſtizverwaltung möglich iſt. Dieſe Wachſamkeit kann von dem Juſtizminiſterium nur durch eine methodiſche Auszeichnung der Dispoſitionen ausgeübt werden, welche es mit der ihm bewilligten Exigenzſumme nach und nach trifft.

Nach Verfluß jeden Jahres hat das Juſtizminiſterium Rechenſchaft an die oberſte Staatsbehörde über die erlaufenen Geſammtkoſten der Juſtizverwaltung abzulegen, und — in konſtitutionellen Staaten — bei der Stände-Verſammlung den dieſe Koſten treffenden Theil der Generalfinanzrechnung zu vertreten, und zu verantworten, welche durch den Finanzminiſter vorgelegt wird.

Von größerm Belange als das ſo eben dargeſtellte unmittelbare Rechnungsweſen der Juſtizverwaltung iſt das bei derſelben vorkommende mittelbare Rechnungsweſen; ſie hat nämlich, vermög der ihr zuſtehenden gerichtlichen

Obhut über die Vormundſchaften, über die Kuratoreien von Gantmaſſen und ſequeſtrirten Vermögen oder Verlaſſenſchaften ꝛc. Einſicht in die Vormundſchafts- und Kuratorei-Rechnungen zu nehmen, dieſelben zu prüfen, und über deren Richtigkeit zu erkennen.

Hierunter ſind ſehr häufig Rechnungen von großem Belange, über die verſchiedenartigſten Gegenſtände und nach allen gedenkbaren Buchführungs-Methoden und Formen enthalten, und wenn gleich die Reviſion dieſer Rechnungen ſehr oft nicht durch die Gerichtsſtellen ſelbſt, ſondern durch rechnungsverſtändige und mittels Kompromiß der Partheien erwählte Privaten vorgenommen wird: ſo darf doch der Gerichtsſtelle ſelbſt die nöthige Kenntniß der Grundſätze und Erfoderniſſe dieſes Rechnungsweſens nicht mangeln. Ueber manches von dieſem verſchiedenartigen Rechnungsweſen, als z. B. über jenes der Vormundſchaften, iſt ſogar von der Juſtizverwaltung die Rechnungsform und Inſtruktion zu beſtimmen, damit nicht das Vermögen der Pupillen durch ein regelloſes Verrechnungsweſen gefährdet werde.

§. 11.

Die öffentlichen Anſtalten für den Unterricht, für die Wiſſenſchaften und für die Künſte bilden einen Hauptzweig der Staatsverwaltung, zu deſſen Leitung, Aufſicht und Pflege eine Staatsoberbehörde oder ein Staatsminiſterium aufgeſtellt zu ſeyn pflegt.

Das mit dieſem Staatsgeſchäftszweige verbundene Staatsrechnungsweſen iſt gewohnlich ſehr beträchtlich.

Das Rechnungsweſen derjenigen dieſer Anſtalten, welche durch Staatsdiener verwaltet werden, gehört zu dem unmittelbaren Staatsrechnungsweſen, dagegen das Rechnungsweſen jener Anſtalten, welche von den Gemeinden ſo andern Körperſchaften oder auch Privaten verwaltet werden, und worüber der Staatsverwaltung wegen der derſelben zuſtehenden Oberkuratel die Rechnungen zur

Einſicht, Prüfung und Gutheißung vorgelegt werden müſſen, zu dem mittelbaren Staatsrechnungsweſen zu zählen iſt.

Die zu dieſem Staatsgeſchäftszweige gehörigen öffentlichen Anſtalten ſind:

Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte mit ihren Attributen an Bibliotheken, phyſikaliſchen und mineralogiſchen ſo andern Kabineten, Gemälde- ſ. a. Kunſtſammlungen;

Univerſitäten, Lyceen und Gymnaſien;

Männliche und weibliche Erziehungs-Inſtitute oder Seminarien;

Polytechniſche Unterrichts-Anſtalten;

Landwirthsſchafts-, Forſt- und Bergbau-Schulen;

Einzelne Kunſtſchulen für das Singen, Zeichnen, Turnen u. ſ. w.;

Elementarſchulen;

Stipendienfonds;

u. d. gl.

Die Fondsverwaltungen dieſer Anſtalten haben, wie jedes andere Verrechnungsamt, über den Stock des Fonds ein Inventar zu halten, und über die Erträgniſſe und Laſten desſelben ordentlich Buch zu führen, Etats zu fertigen, und Rechnung abzulegen.

Je nach der Beträchtlichkeit des Staates beſtehen zwiſchen der Oberbehörde und dieſen Fondsverwaltungen gewiſſe Aufſichtsmittelſtellen, an welche von den untergeordneten Verwaltungen die Etats und Rechnungen zur Prüfung und Genehmigung eingeſendet werden müſſen.

Dieſe Mittelſtellen haben in Hinſicht der mehrerwähnten, ihnen untergeordneten Verwaltungen ein ähnliches kollektives Rechnungsweſen, wie die Mittelſtellen der Finanzverwaltung in Beziehung auf die untergeordneten Finanzämter zu führen, und die Reſultate auf die ange-

ordnete Weiſe an die Oberbehörde oder das Staatsminiſterium des öffentlichen Unterrichts zu bringen.

Dieſe Oberbehörde hat ein ſtatiſtiſches Inventar über alle für den öffentlichen Unterricht und für die Wiſſenſchaften und Künſte beſtehenden Anſtalten nöthig; welches, ſo wie jedes andere Inventar, an deſſen Gegenſtänden ſich von Zeit zu Zeit weſentliche Veränderungen ergeben, durch eine fortwährende Aufzeichnung dieſer eingetretenen Veränderungen in ſteter Evidenz erhalten werden muß.

Ueber diejenigen Koſten dieſer Oberbehörde und der ihr untergeordneten Mittelſtellen und Anſtalten, welche aus den Staatsgeldern beſtritten werden, hat die mehrerwähnte Oberbehörde vor dem Eintritte eines jeden neuen Verwaltungsjahres oder andern angeordneten Zeitabſchnittes den Etat oder Voranſchlag der Exigenz zu verfaſſen, und an die oberſte Staatsbehörde zu übergeben, damit er von dieſer, nach vorgenommener Prüfung, dem Staatsminiſterium der Finanzen zugewieſen werde, um den Exigenzbetrag in das Budget des Reiches aufzunehmen.

Während des Jahres hat die mehrerwähnte Oberbehörde zu wachen, daß ſie mit der ihr durch das Budget bewilligten Exigenzſumme ausreiche, und daß ſie mit dem Kredit, welcher ihr von Seite des Finanzminiſteriums bei der Staatskaſſe auf den Grund des ſanktionirten Budgets eröffnet worden iſt, die erfoderlichen Diſpoſitionen nach Bedarf der verſchiedenen Aufwandszweige ſeines Geſchäftskreiſes treffe. Dieſes kann mit Ordnung und Sicherheit nur mittels einer Buchführung geſchehen.

Die Pflicht, nach Verfluß jeden Jahres bei der oberſten Staatsbehörde Rechenſchaft über die wirkliche Verwendung der für dieſen Zweig des Staatsaufwandes bewilligt geweſenen Staatsgelder abzulegen, und — in konſtitutionellen Staaten — bei der Ständeverſammlung denjenigen Theil der, durch den Finanzminiſter vorgelegt werdenden, Generalfinanzrechnung zu vertreten, welcher die Ausgaben auf den Etat des öffentlichen Unterrichtes

und für Wiſſenſchaften und Künſte enthält, hat die oftererwähnte Oberbehörde mit den übrigen Oberbehörden oder Staatsminiſterien, jedes für den betreffenden Staatsaufwandszweig, gemein.

Ebenſo bilden die von dieſer Oberbehörde bei den ihr untergeordneten Staatsanſtalten entweder unmittelbar oder durch die Mittelſtellen von Zeit zu Zeit unvermuthet vorzunehmenden Kaſſaviſitationen, ſo wie die bei einer ſubjektiven Veränderung der Fondsverwaltung irgend einer dieſer Anſtalten vorzunehmenden Aus- und Einantwortung des Verwaltungsamtes, die Unterſuchung ungetreuer oder in Unordnung gerathener Verwaltungs- und Verrechnungsbeamten u. ſ. w. einen Theil des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungswesens dieſer Oberbehörde und des derſelben anvertrauten Staatsverwaltungszweiges.

Auch hat dieſe Oberbehörde den ihr untergeordneten Fondsverwaltungen die erfoderlichen Rechnungs-Inſtruktionen und Formularien auf den Grund der für das geſammte Staatsrechnungswesen von der oberſten Staatsbehörde gegebenen allgemeinen Normen zu ertheilen.

§. 12.

Mit den Staatsanſtalten für den öffentlichen Kultus iſt ebenfalls ein ſehr beträchtliches, geſchäftsförmliches Staatsrechnungswesen verbunden.

Dieſe Anſtalten beſtehen in:

Erzbisthümern und Bisthümern, ſo andern geiſtlichen Oberbehörden des öffentlichen Kultus der verſchiedener Konfeſſionen;

Stiften, Klöſtern, Probſteien, Dekanaten, Pfarreien, Benefizien, ſo andern geiſtlichen Pfründen und Stellen;

Gotteshäuſern, ſo andern dem öffentlichen Kultus gewidmeten Gebäuden und Anſtalten.

Ein groſser Theil dieſer geiſtlichen Anſtalten, als z. B. die meiſten Erzbisthümer und Bisthümer, Pfarreien und Benefizien haben zwar dem Staate keine Rechnung über ihre Einkünfte abzulegen, aber ein anderer groſser Theil dieſer Anſtalten wird aus den Staatsgeldern unterhalten, und über dieſen Staatsaufwand muſs dem Staate Rechnung gelegt werden.

Ueber einen andern groſsen Theil dieſer Anſtalten, nämlich über die Gotteshäuſer ſteht zwar in den meiſten Staaten den betreffenden Gemeinden die Fondsverwaltung zu; es muſs jedoch der Staatsverwaltung als Oberkuratel die Rechnung zur Einſicht, Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Letztere iſt demnach zu dem mittelbaren Staatsrechnungsweſen gehörig.

Uebrigens tritt bei dem hier in Rede ſtehenden Staats-Geſchäftszweige in Hinſicht des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſens ſowohl der untergeordneten Aemter als der Geſchäftsmittelſtellen und der Central-Oberbehörde alles dasjenige ein, was oben wegen dem Rechnungsweſen für die öffentlichen Anſtalten des Unterrichtes und der Wiſſenſchaften und Künſte bemerkt worden iſt.

§. 13.

Auch die auf die Staatswirthſchaft und Polizei (beides im engern Sinne des Wortes) einſchlägigen Staats-Geſchäfte erfodern ein ſehr beträchtliches, geſchäftsförmliches Rechnungsweſen.

Die öffentlichen Anſtalten, welche zu dieſem Zweige der Staatsverwaltung gehören, ſind vorzüglich folgende:

Anſtalten für Statiſtik und Topographie;

Lokalpolizeiämter;

Gemeindefonds der Städte, Märkte und Dorfſchaften;

Unterſtützungs- und Prämien-Fonds zur Aufmunterung der Landeskultur, des Fabrik- und Ge-

werbfleißes, des Handels, der Künſte und der Landesverſchönerung;

Leihhäuſer, Brandſchadensaſſekuranzen ſo andere Kredits- und Verſicherungs-Anſtalten;

Wittwen- und Waiſen-Penſionsanſtalten;

Sparkaſſen;

Leibrenten, Tontinen ſo andere derlei Rentenverſicherungsanſtalten;

Armenverpflegungs- und Beſchäftigungsanſtalten;

Krankenhäuſer, Findelhäuſer, Spitäler für Pfründner ſo andere Wohlthätigkeitsanſtalten;

Irrenhäuſer, Blinden- und Taubſtummen-Inſtitute;

Zucht-, Straf- und Zwangsarbeits-Häuſer;

Polizeikordon, Gendarmerie ſo andere Anſtalten für die öffentliche Sicherheit;

Sanitätskollegien, Landphyſikate, Badanſtalten, Quarantainanſtalten ſo andere allgemeine und beſondere Anſtalten für das Medizinalweſen;

Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Umlagskaſſen für verſchiedene öffentliche Aufwandsbedürfniſſe einzelner Landesbezirke, welche Bedürfniſſe nicht aus dem allgemeinen Staatseinkommen beſtritten werden, ſondern den betreffenden Gemeinden, Bezirken oder Kreiſen beſonders zu Laſt liegen, und deswegen durch beſondere Gemeinde-, Bezirks- oder Kreis-Umlagen gedeckt werden müſſen.

Eine jede dieſer Anſtalten hat ihr eigenes geſchäftsförmliches Rechnungsweſen der Einnahmen und Ausgaben und der Evidenzhaltung des Fonds. Bei der Verſchiedenartigkeit dieſer Anſtalten und der Gegenſtände ihrer Verrechnung iſt auch das Rechnungsweſen derſelben ſehr verſchieden.

Diejenigen dieſer Anſtalten, welche von Dienern des Staates verwaltet werden, gehören zu dem unmittelbaren Staatsrechnungswesen, die übrigen zu dem mittelbaren, weil ſie von Gemeindebeamten verwaltet werden, und weil das Rechnungswesen derſelben den betreffenden Staatsverwaltungsbehörden nur wegen der dem Staate zuſtehenden Oberaufſicht zur Kenntniß, Prüfung und Gutheißung vorgelegt werden muß.

In ſoferne zwiſchen den Verwaltungen dieſer Anſtalten und zwiſchen der zur Leitung, Aufſicht und Pflege aller auf dieſe Anſtalten einſchlägigen Staatsgeſchäfte beſtellten Staatsoberbehörde (gewöhnlich das Staatsminiſterium des Innern genannt) gewiſſe Geſchäftsmittelſtellen in den Kreiſen, Provinzen ſo andern Landestheilen beſtehen; ſo haben dieſelben in dieſer Beziehung ungefähr das nämliche kollektive Rechnungswesen zu führen, welches oben bei den finanziellen Mittelſtellen bezeichnet worden iſt.

Das Staatsminiſterium ſelbſt hat vor allem für die möglichſt vollſtändige ſtaatswirthſchaftliche und polizeiliche Statiſtik und Topographie des Landes zu ſorgen, und das Nummeriſche oder Quantitative der dahin gehörigen Daten und Notizen durch eine methodiſche Aufzeichnung des Beſtandes und der hieran von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen ſtets in Evidenz zu halten, wozu es einer eigenen ſtatiſtiſchen Buchführung bedarf.

Außer dieſer allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik und Topographie des Landes hat das Staatsminiſterium des Innern ein beſonderes Inventar oder eine ſyſtematiſch geordnete Ueberſicht und Beſchreibung aller unter ſeiner Oberaufſicht ſtehenden öffentlichen Staatsanſtalten und derſelben Fonds und Laſten nöthig.

Weiters hat dieſes Staatsminiſterium jährlich oder in den ſonſtigen, beſtimmten Zeitabſchnitten den Etat oder Voranſchlag des Staatsaufwandes, welcher für die Geſammtexigenz dieſes Miniſteriums und der ihm untergeordneten Geſchäftsſtellen, Aemter und Anſtalten, inſoweit

dieſe aus Staatsgeldern unterhalten werden, inner dem beſtimmten nächſtkommenden Zeitraum nöthig iſt, anzufertigen, und der oberſten Staatsregierungs- und Verwaltungs-Behörde vorzulegen, damit dieſer Theil des Staatsbedarfs in das Budget des Reiches aufgenommen werde.

Zu dieſem Ende hat das mehrerwähnte Staatsminiſterium von den ihm untergeordneten Geſchäftsſtellen, Aemtern und Anſtalten die Spezialetats oder Voranſchläge ihrer Exigenzen zu empfangen, zu prüfen, und das, was es an denſelben gut befindet, in den Hauptetat aufzunehmen.

Nach der erfolgten Sanktion des Budgets hat dieſes Staatsminiſterium die ihm bewilligte Aufwandsſumme auf die verſchiedenen ihm untergeordneten Ausgabszweige zu repartiren, und dieſe Repartition dem Finanzminiſterium mitzutheilen, damit von dieſem dem erſtern der erfoderliche Kredit bei den betreffenden Finanzkaſſen und Zahlungsämtern eröffnet werde, worauf ſodann von dem Miniſterium des Innern die nöthigen Zahlungen von Zeit zu Zeit angewieſen werden.

Ueber dieſen täglich fortſchreitenden Verbrauch der budgetmäßigen Summe muß das Staatsminiſterium des Innern nothwendig eine methodiſche Aufzeichnung d. i. eine ordentliche Buchführung halten, worin auch die demſelben von dem Finanzminiſterium periodiſch zur Kenntniß kommenden verläßigen Angaben der Finanzkaſſen und Zahlungsämter über die wirklich geleiſteten Zahlungen geeignet aufgeführt werden müſſen, damit das Miniſterium ſtets in ſicherer Kenntniß und klarer Ueberſicht deſſen ſey, worüber es noch zu diſponiren hat, und in wieferne ſeine Zahlungsanweiſungen bereits honorirt worden, oder ob und welche Erſparniſſe an den als maxima angewieſenen Zahlungsbeträgen ſtattgehabt haben.

Die jährliche Rechenſchaftsablage über den effektiven Staatsaufwand ſeines Bereiches liegt dieſem Miniſterium gleich den übrigen Miniſterien ob.

Was übrigens das Etats- und Rechnungsweſen der Stadt-, Markt- und Dorf-Gemeinden ſo anderer aus eigenen Fonds unterhaltener und von den Gemeinden oder Körperſchaften ſelbſt adminiſtrirter Anſtalten betrifft, ſo wird die Einſicht, Prüfung und Genehmigung dieſer Etats und Rechnungen entweder bei dem Miniſterium des Innern ſelbſt, oder bei den Geſchäftsmittelſtellen vorgenommen. Nur die wichtigſten dieſer Etats und Rechnungen müſſen gewöhnlich an die oberſte Staatsbehörde gebracht werden.

Die Ertheilung der nöthigen Rechnungs-Inſtruktionen an die untergeordneten Geſchäftsſtellen und Aemter, die bei dieſen von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Kaſſenviſitationen, die in eintretenden Fällen zu pflegenden Ein- und Ausantwortungen der Fondsverwaltungen, die Unterſuchung ungetreuer Beamten u. ſ. w. gehören ebenfalls zu dem geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſen dieſes Miniſteriums.

§. 14.

Mit dem Militärweſen zu Land und See*) iſt ein ſehr großer und in ſeinen Einzelnheiten äußerſt weitſchichtiger Theil des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens verbunden.

Das zur Oberaufſicht und Leitung des Militärweſens beſtellte Staatsminiſterium (in meerentlegenen Staaten erſten Ranges beſtehen hiefür gewöhnlich zwei Miniſte-

---

*) Obſchon nicht alle Staaten ein gleichweit ausgedehntes Rechnungsweſen haben, und in vielen Staaten mancher Zweig der Staatsverwaltung, z. B. Seeweſen, Kolonien u. ſ. w. gar nicht beſteht; ſo gehört doch auch das Rechnungsweſen dieſer Zweige in die vollſtändige Lehre des geſammten Staatsrechnungsweſens, und darf alſo auch hier nicht unberührt gelaſſen werden, da hier nicht von dem Umfange des Rechnungsweſens irgend eines gegebenen Staates, ſondern von dem Umfange des Staatsrechnungsweſens im Allgemeinen die Rede iſt, und da Jedem, der ſich in irgend einem Fache des menſchlichen Wiſſens eine vollſtändige Kenntniß eigen machen will, kein Theil dieſes Faches gänzlich unbekannt ſeyn darf.

rien, eines hievon für das Militärweſen zu Land und eines für das Militärweſen zur See) bedarf vor allem ein vollſtändiges Inventar aller zu ſeiner Verwaltung gehörigen Feſtungen, Seehäfen und Waffenplätze, Zeughäuſer, Arſenale, Schiffswerften, Waffen und Munitions-Fabriken aller Art, Monturs-, Proviant-, Fourage- ſo anderer Kriegsmaterial-Magazine, Kaſernen, Lazarethe, Militärgeſtüte, ſo anderer für das Militärweſen beſtehender Gebäude und Anſtalten, Einrichtungsgegenſtände und Materialvorräthe, ſo wie eine fortwährende genaue und vollſtändige Ueberſicht des Militärbeſtandes an Mannſchaft und Pferden.

Bei der immerwährend großen Veränderlichkeit der meiſten dieſer Militärgegenſtände hat das Militärminiſterium zur fortwährenden Aufzeichnung der eingetretenen Veränderungen und zur ſteten Evidenzhaltung des effektiven Beſtandes dieſer Gegenſtände eine eigene Hauptbuchhaltung nöthig.

Alle Jahre, oder in den ſonſt beſtimmten Zeitabſchnitten hat das Militärminiſterium einen Etat oder Voranſchlag der Militärexigenz an Mannſchaft und Geld für die nächſtkommende Verwaltungsperiode zu verfaſſen, und an die oberſte Staatsbehörde zu übergeben, damit dieſe Exigenz in den Generalfinanzetat des Reiches oder — in konſtitutionellen Staaten — in das den Ständen des Reiches zur Willigung vorzulegende Budget aufgenommen werden könne.

Ueber die ſodann durch das bewilligte Budget oder durch den von dem Regenten genehmigten Generalfinanzetat für das Militärweſen feſtgeſetzte Aufwandsſumme ſteht dem Militärminiſterium die Verwaltung und Verwendung zu. Zu dieſem Ende hat daſſelbe über den Empfang und Abgang an Mannſchaft, über die Einnahmen und Ausgaben an Geld bei ſämmtlichen Militärkaſſen und Zahlungsämtern, ſo wie über alle Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, Materialien und Erzeugniſſen in den Montours-, Waffen- und Munitions-Werk-

ſtätten u. ſ. w. eine ſtete Ueberſiche durch die Militär-Hauptbuchhaltung zu erlangen.

Nach Verfluß jeden Jahres, oder des ſonſt beſtimmten Zeitabſchnittes hat das Militärminiſterium Rechnung und Rechenſchaft an die oberſte Staatsbehörde abzulegen, von wo die Reſultate an das Finanzminiſterium gelangen, und in die Generalfinanzrechnung des Reiches aufgenommen zu werden.

Zum Behufe obenerwähnter, dem Militärminiſterium obliegenden Anfertigung des Militärhauptetats und der Militärhauptrechnung ſowohl, als überhaupt zur Pflege der Oberaufſicht und Leitung aller Militär-Adminiſtrationszweige hat dasſelbe die Spezial-Inventarien, Etats und Rechnungen der untergeordneten verſchiedenen Militärverwaltungszweige und Kaſſen zur Prüfung, Zurechtſtellung und Genehmigung zu empfangen, und zwar von

den Konſcriptions- und Rekrutirungs-Kommiſſionen,

den Regimentskaſſen;

den Schiffszahlmeiſtern;

den Oekonomieverwaltungen der Feſtungen, Seehäfen, Waffenplätze, Kaſernen u. ſ. w.;

den Rechnungsführern in den Zeughäuſern, Arſenalen, Waffen-, Munitions- und Monturs-Werkſtätten, Monturs-, Proviant- und Fourage-Magazinen;

u. ſ. w.

Uebrigens hat dieſes Miniſterium den untergeordneten Verwaltern und Rechnungsführern die nöthigen Rechnungs-Inſtruktionen und Formularien zu ertheilen, bei dieſen Verwaltern und Rechnungsführern von Zeit zu Zeit eine Kaſſeviſitation zu veranſtalten, und überhaupt allen ſonſtigen auf das Rechnungsweſen bezüglichen Obliegenheiten, welche von den übrigen Miniſterien in Hinſicht der untergeordneten Rechnungsſtellen und Aemter zu erfüllen ſind, ebenfalls zu genügen.

§. 15.

Für die öffentlichen Bauten beſteht zwar gewöhnlich kein eigenes Staatsminiſterium, ſondern dieſer Zweig des Staatsaufwands iſt gewöhnlich dem Staatsminiſterium der Finanzen untergeordnet, derſelbe iſt jedoch in Hinſicht des damit verbundenen geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens von einer ſolchen Beträchtlichkeit, daß er hier beſonders aufgeführt zu werden verdient.

Die öffentlichen Bauten ſind weſentlich viererlei, nämlich:

Die Hochbauten (Wohnungs-, Geſchäfts-, Oekonomie-, Fabrik- ꝛc. Gebäude);

die Straſſenbauten;

die Brückenbauten;

die Waſſerbauten.

Die Generaldirektion oder wie immer die, unter dem Miniſterium mit der Aufſicht und Leitung der öffentlichen Bauten beauftragte Oberbehörde genannt werden mag, hat in Hinſicht des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſens vor allem ein vollſtändiges Kataſter oder Inventar aller auf Staatskoſten beſtehenden öffentlichen Bauten an Kirchen, Reſidenzen, Schlößern, Feſtungen, Staatsdienſtgebäuden, Straſſen, Brücken, Dämmen, Kanälen, Schleußen u. ſ. w. nöthig, und den wirklichen Beſtand durch eine fortwährende Aufzeichnung der ſich hieran ergebenden weſentlichen Veränderungen ſtets in Evidenz zu erhalten.

Vor dem Eintritte eines jeden neuen Verwaltungs-Jahres, oder in irgend welch andern beſtimmten Zeitabſchnitten hat die Generaldirektion die Vorſchläge aller nöthigen Reparationen und Neubauten nebſt übrigen Beſoldungs- und Regie-Koſten dieſes Zweiges der Staatsverwaltung mit den erfoderlichen Bauplänen und einzelnen Koſtens-Ueberſchlägen von den untergeordneten Baubehörden zu ſammeln, und nach geſchehener Prüfung und al-

lenfalls nöthig gewordener Berichtigung in einen Haupt-etat des geſammten öffentlichen Bauweſens zuſammenzu-faſſen, und dieſen dem Miniſterium zu übergeben, damit er an die oberſte Staatsbehörde vorgelegt, und in das Budget aufgenommen werde.

Nach genehmigten Budget ſteht der Generaldirektion unter der Oberaufſicht des Miniſteriums die Repartition und Diſpoſition über die bewilligte Aufwandsſumme zu; und um ſich in der erſoderlichen ſichern Kenntniß und Ueberſicht deſſen zu erhalten, was an der Exigenzſumme bereits verwendet, und was noch diſponibl iſt, hat die Generaldirektion ſowohl über ihre Diſpoſitionen als auch über die wirklich erfolgten Zahlungen eine, die zahlung-leiſtenden Finanzkaſſen genau kontrollirende Buchführung zu halten.

Nach Verfluß jeden Jahres hat die Generaldirektion über den Geſammtaufwand Rechnung und Rechenſchaft an das Miniſterium und durch dieſes an die oberſte Staats-Behörde abzulegen, damit ſie ſich über die Verwendung der bewilligt geweſenen Summen rechtfertige, und damit die Reſultate dieſer Hauptbaurechnung in die Generalfi-nanzrechnung des Reiches aufgenommen werden können.

Die untergeordneten Baubehörden, die Baudirektio-nen der einzelnen Provinzen oder Kreiſe, die Bauinſpek-tionen, die Baumaterialien-Magazins-Verwaltungen u. ſ. w. haben, jede für ihren Bezirk oder Wirkungskreis, ein Spezialinventar über die bereits oben bei der Central-Baubehörde benannten Objekte des Bauweſens und be-ſonders die Magazinsverwalter ein Inventar über die Maſchinen und Werkzeuge zu halten, die ſpeziellen Bau-anſchläge zu liefern, über die Arbeiten und Baumateria-lien ordentlich Buch- und Rechnung zu führen, über alle von den betreffenden Staatskaſſen auf Anweiſungen der Baubehörden oder deren Kontraſignation der Conten und Quittungen zu leiſtenden Baukoſtenszahlungen die erfo-derlichen Kontrolbücher zu halten, und hieraus von Zeit zu Zeit die nöthigen Auszüge und Ueberſichten an die Ge-

neraldirektion einzuſenden, und ebendahin eine förmliche Baurechnung mit Schluß jeden Jahres zu übergeben.

Die Ertheilung der für das Baurechnungsweſen nöthigen Inſtruktionen, die Anordnung der bei den großen Bauten und bei den Baumagazinsverwaltern vorzunehmenden Viſitationen u. ſ. w. ſind Obliegenheiten der Generaldirektion unter ſteter Oberaufſicht des Staatsminiſteriums.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in jenen Staaten, in welchen bei dem größten Theile des öffentlichen Bauweſens das Syſtem der Verſteigerung an die Wenigſtfodernden angewendet wird, oder wo die größten Bauunternehmungen an Brücken und Kanälen durch Aktiengeſellſchaften ſtatt haben, der geſchäftsförmliche Theil des Staatsrechnungsweſens dieſes Staatsaufwandszweiges von kleinerm Umfange iſt.

§. 16.

Da die meiſten Staaten mit beträchtlichen Staatsſchulden belaſtet ſind, und da von Zeit zu Zeit neue Schulden hinzukommen; ſo iſt auch das geſchäftsförmliche Rechnungsweſen über Aufnahme und Tilgung ſo wie über Umſchreibung und Verzinſung derſelben von großer Weitſchichtigkeit.

Das erſte iſt das Staatsſchuldenkataſter, in welchem alle Gläubiger des Staates mit ihren Foderungen verzeichnet ſind. Sodann kömmt das Zinſenregiſter. Zunächſt iſt jährlich ein Etat oder Voranſchlag des wahrſcheinlichen Ertrages des Staatsſchuldentilgungsfonds und des Verwandes desſelben zur Zinſenentrichtung und zur Tilgung des größtmöglichen Theiles der Hauptſache, ſoviel nämlich hiezu vom Fondsertrag über Abzug der Zinſen und der Regiekoſten noch übrig verbleibt, anzufertigen.

Während des Jahres iſt über die Realiſation des Etats, über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben und über die Veränderungen des Schuldenſtandes eine genaue

Buchhaltung zu führen, ſo wie jährlich oder in den ſonſt beſtimmten Zeitabſchnitten Rechnung zu legen iſt.

Da die Gläubiger des Staates nicht nur in allen Theilen desſelben zerſtreut wohnen, ſondern auch viele im Auslande ſich befinden, ſo wird gewöhnlich in großen Staaten, in welchen eine Bank beſteht, dieſer die Zinſenzahlung kommiſſoriſch übertragen, wodurch nicht nur die Gläubiger in leichterer und bequemerer Beziehung der Zinſen begünſtigt ſind, ſondern auch die Staatsſchulden-Tilgungskaſſa der großen Beſchwerlichkeit der Detailzahlung enthoben iſt.

Uebrigens ſteht gewöhnlich dieſe Kaſſa wechſelkomtoirmäßig mit allen Kaſſen desſelben Staates in Geſchäfts-Verbindung, indem die Effekten der Staatsſchuldentilgungskaſſa in mehrern Fällen bei allen Staatskaſſen honorirt, und jener ſodann wiederum à Conto der Fondszuſchüſſe berechnet werden, wodurch zwar eine leichtere Cirkulation des Geldes und der Effekten bewirkt, aber auch das Buchführungs- und Rechnungs-Geſchäft der Staatsſchuldentilgungskaſſa ſehr ausgedehnt, und erſchwert wird.

Das Rechnungsweſen bei Aufnahme neuer Anleihen, bei Ausfertigung der Obligationen und Zins-Coupons, bei Einkaſſirung der Anleihenserlagen u. ſ. w. iſt ebenfalls von großem Belange.

§. 17.

In mehrern Staaten beſteht eine öffentliche Bank entweder auf eigene Regie der Staatsverwaltung, oder unter ihrer Autoriſation und Oberaufſicht.

In erſterm Falle gehört das Rechnungsweſen dieſer Anſtalt zu dem unmittelbaren und im letztern Falle zu dem mittelbaren Staatsrechnungsweſen.

Da das geſchäftsförmliche Rechnungsweſen einer ſolchen öffentlichen Anſtalt, von welch beſonderer Art die

die Bank auch immer ſeyn möge, ſtets von großem Belange iſt, und da die zur unmittelbaren Leitung oder nur zur Oberaufſicht derſelben beauftragten Staatsbeamten gewöhnlich unmittelbar unter dem Staatsoberhaupte oder der oberſten Staatsbehörde ſtehen: ſo wird hier das Rechnungsweſen dieſer Anſtalten als ein beſonderer Hauptzweig des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens aufgeführt.

Bei Banken, welche auf eigene Regie des Staates beſtehen, haben die dabei angeſtellten Staatsbeamten das geſammte Rechnungsweſen derſelben zu führen. Iſt eine ſolche Bank eine gemeine Wechſelbank, ſo ſind die Rechnungsgeſchäfte derſelben die nämlichen, wie die eines bürgerlichen Wechſelhauſes, nur daß die Staatsbank=Direktoren in ihrer Dispoſitionsbefugniß durch die Dienſtes=Inſtruktion beſchränkt ſind, und der oberſten Staatsverwaltung in beſtimmten Terminen Rechnung und Rechenſchaft abzulegen haben. Iſt ſie aber eine Bank des Staats=Papiergeldes, ſo hat das Rechnungsweſen derſelben wegen der Buchführung über die Fabrikation des Papier=Geldes, über die Aus= und Einwechslung deſſelben u. ſ. w. eigene Einrichtungen nöthig, die wegen der Verbindung, in welcher eine ſolche Bank gewöhnlich mit mehrern Filialkomptoirs ſteht, noch vermehrt werden.

Bei Banken dagegen, welche (gewöhnlich National=Banken genannt) aus einem, unter der Autoriſation und Oberaufſicht der oberſten Staatsgewalt ſich gebildeten Vereine von Privaten beſtehen, welchen ein Regierungs=Kommiſſär beigeordnet iſt, um für das öffentliche Wohl zu wachen, daß die Bank ihre Befugniſſe nicht überſchreite, und daß in ihrer Geſchäftsführung ſtets die ſtrengſte Ordnung herrſche, hat der erwähnte Regierungskommiſſär von Zeit zu Zeit die erfoderliche Einſicht in das Rechnungsweſen der Bank zu nehmen, und über den Befund an die oberſte Staatsbehörde, von welcher derſelbe kommittirt iſt, in beſtimmten Terminen, oder ſo oft es außerdem die Umſtände nöthig machen, den geeigneten Bericht zu erſtatten.

Wenn nebenbei das Staatsärar ſelbſt mittels Beſi=tzes von Aktien u. ſ. w. ein Mitintereſſent einer ſolchen Bank iſt; ſo hat die oberſte Finanzverwaltungsbehörde des Staates rückſichtlich der Einwirkung auf die Bankge=ſchäftsführung und der Kenntnißnahme von dem Rech=nungsweſen und dem Zuſtande der Bank die nämlichen Befugniſſe, welche den übrigen Mitintereſſenten ſtatuten=mäßig zuſtehen.

Daß es Bankanſtalten verſchiedener Art, als z. B. Notenbanken, Girobanken, Leihbanken, Wechſel= und Diſ=konto=Banken, gebe, muß hier ebenfalls in Beziehung auf die nothwendige Verſchiedenheit der Einrichtung des Rechnungsweſens derſelben erwähnt werden.

§. 18.

In jenen Staaten, in welchen für den Unterhalt des Regenten, ſeiner Familie und ſeines Hofſtaates kein von dem Staatsfinanzvermögen gänzlich ausgeſchiedener, eigener Fonds oder ſtatt deſſen keine ſogenannte Civilliſte beſteht, bildet das Rechnungsweſen des Hofhaushaltes ebenfalls einen Theil des geſchäftsförmlichen Staatsrech=nungsweſens.

Das Rechnungsweſen des Hofhaushaltes iſt zwar an ſich ziemlich einfach, in ſeinem Detail jedoch ſehr be=trächtlich. Hieher gehören: die Chatoullgelder des Re=genten und ſeiner Familie, die Beſoldungen des Hofdienſt=Perſonals, die Regie des Ameublements, der Garderobe, der Tafel, der Küche, des Kellers, des Marſtalles, der Gärten, der Jagd, der Muſik, des Theaters, der Behei=tzung und Beleuchtung der Reſidenzen und Schlöſſer, des Hofalmoſenamtes u. ſ. w.

Die für die Oberaufſicht und Leitung der geſammten Hofökonomie von dem Regenten beſtellte Oberbehörde hat das Hauptinventar aller ihr untergebenen Reſidenzen und Luſtſchlöſſer ſo anderer zum Hofdienſt gehörigen Gebäude und Gärten, Landökonomien, Meubeln, Koſtbarkeiten u. ſ. w. zu führen; für jede Verwaltungsperiode vor dem

Eintritte derſelben von den ſämmtlichen untergeordneten Hofökonomieämtern die Spezialetats ihrer Exigenz zur Prüfung und zur Anfertigung des Hauptetats, welcher dem Regenten zur Genehmigung vorzulegen iſt, ſodann während der Verwaltungsperiode in angemeſſenen Zeitabſchnitten die Anzeigen der effektiven Einnahmen, Ausgaben, Geld- und Materialien-Vorräthe ſo wie des weitern Bedarfes, und endlich mit Schluß der Verwaltungs-Periode die förmliche Rechnung zu empfangen, um ſie zu prüfen, und um aus den geprüften Reſultaten die dem Regenten zur Kenntniß und Genehmigung vorzulegende Hauptrechnung des Hofhaushaltes anzufertigen, zu welchen kollektiven Rechnungsgeſchäften der Oberbehörde eine eigene Buchführung nöthig iſt.

Jedes einzelne Hofökonomieamt hat ſein eigenes Spezialinventar zu halten, vor Eintritt einer jeden Rechnungsperiode einen Spezialetat zu entwerfen, und an die Oberbehörde zu übergeben, während des Jahres über alle Einnahmen und Ausgaben ordentliche Aufſchreibung zu führen, und in den beſtimmten Zeitabſchnitten die angeordneten Anzeigen ſo wie nach Verfluß des Verwaltungsjahres die förmliche Rechnung an die Oberbehörde zu überreichen.

Die Ertheilung der nöthigen Rechnungs-Inſtruktionen, die Vornahme der Kaſſa- und Magazins-Viſitationen ſo wie der Aus- und Einantwortungen der verſchiedenen Hofökonomieämter bei ſich ergebenden Erledigungs- oder Veränderungs-Fällen ſind Rechnungsgeſchäfte dieſer Oberbehörde.

§. 19.

Bei der oberſten Regierungs- und Verwaltungsbehörde des Staates (Cabinet, Miniſterrath, geheimer Rath, oder wie ſonſt dieſe oberſte Behörde genannt wird) vereinigen ſich die oberſten Endpunkte des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens in den Centralpunkt, von

welchem aus das Ganze in einem Ueberblicke zu erſehen, zu leiten und dem Staatszweck gemäß zu benützen iſt.

Es iſt bereits oben bei den einzelnen Hauptzweigen der Staatsverwaltung bemerkt worden, daß von allen Staatsminiſterien und von den denſelben gleichſtehenden obern Staatsverwaltungsbehörden die Hauptetats und Hauptrechnungen an die oberſte Staatsbehörde zur Einſicht, Prüfung und Genehmigung gebracht werden müſſen.

Zur Erfüllung dieſer Kompetenz der Prüfung und Genehmigung der Etats und der Rechenſchaftsablagen bedarf die oberſte Staatsbehörde vor allem ein Staatsinventar (eine Statiſtik aller quantitativen Staatsverhältniſſe), welches aus den weſentlichſten Reſultaten der ſtatiſtiſchen Inventarien der einzeluen Staatsminiſterien und der übrigen Staatsverwaltungs-Oberbehörden zu bilden, und mittelſt einer methodiſchen Aufzeichnung der ſich an dem inventariſirten Beſtand von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen durch eine der oberſten Staatsbehörde unmittelbar untergeordnete Staatsbuchhaltung*) in ſteter Evidenz zu erhalten iſt.

Aus dieſem Staatsinventar hat die oberſte Staats-Behörde den Normaletat oder Normalanſchlag des —

*) Die Statiſtik, welche den Zuſtand des Staates von dem Zeitpunkte darſtellt, in welchem ſie verfaßt oder die Materialien und Daten hiezu erhoben worden ſind, kann für ſich allein einer rationellen Staatsverwaltung nur ſehr kurze Zeit genügen; denn dieſer Zuſtand, den ſie darſtellt, und die quantitativen Verhältniſſe, die ſich aus den einzelnen Beſtandtheilen berechnen, verändern ſich in und mit einer Menge dieſer Beſtandtheile ſehr bald und manigfaltig. Deswegen und da nicht alle Jahre die ungeheuere Arbeit der Herſtellung einer neuen Statiſtik unternommen werden kann, iſt eine ſtatiſtiſche Buchhaltung, d. i. eine fortwährend methodiſche Aufzeichnung der ſich in den ſtatiſtiſchen Daten von Zeit zu Zeit ergebenden weſentlichen Veränderungen unentbehrlich; denn ohne einer ſolchen Staatsbuchhaltung kann der jedesmalige Zuſtand des Staates in ſeinen quantitativen Beſtandtheilen und Verhältniſſen nicht mit Beſtimmtheit erkannt, kein Zu- oder Abnehmen derſelben rechtzeitig wahrgenommen, und keine gründliche Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit angeſtellt werden.

ohne Gefährde des Nationalvermögens — möglichſt höchſten Ertrages des Staatseinkommens und demnach des nicht nur zur Befriedigung des unausweichlichen Bedarfes, ſondern auch zur Ausführung des für den Staat Nützlichen und Schönen möglich größten Betrages des Staatsaufwandes als einen Anhaltspunkt für die Etats oder Budgets der einzelnen Jahre oder Verwaltungsperioden zu berechnen und anzufertigen, damit er ſowohl bei der mehrerwähnten oberſten Staatsbehörde, als auch — in konſtitutionellen Staaten — in dem Archive der Ständeverſammlung als Grenzbezeichnung des non plus ultra des geregelten Staatsaufwandes hinterliege.

Die Prüfung der Hauptrechnungen aller Miniſterien und übrigen Verwaltungsoberbehörden ſo wie die Superreviſion der Rechnungen aller öffentlichen Kaſſen iſt durch eine der oberſten Staatsbehörde unmittelbar untergeordnete Oberrechnungskammer (Rechnungshof) vorzunehmen, und der oberſten Staatsbehörde zur Beſtättigung vorzulegen.

In konſtitutionellen Staaten, in welchen das Budget (Generalfinanzetat) und die Generalfinanzrechnung des Reiches durch den Staatsminiſter der Finanzen vor die Stände des Reiches zur Einſicht, Prüfung und Genehmigung zu bringen iſt, darf dieſe Vorlage erſt geſchehen, nachdem das Budget und die Generalfinanzrechnung von der oberſten Staatsbehörde gut geheiſſen worden iſt.

Von dieſer oberſten Staatsbehörde haben übrigens die Generalinſtruktion ſammt dem Generalſchema über das geſammte geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen und die Geſetze über das Rechnungsrecht, letztere — in konſtitutionellen Staaten — unter Mitwirkung der Stände des Reiches auszugehen.

Bei dem Eintritte eines Miniſterwechſels hat die mehrerwähnte oberſte Staatsbehörde eine Bilanz der geſammten quantitativen Reſultate der von dem abtretenden Miniſter ſeit ſeinem Antritte geführten Verwaltung des ihm anvertraut geweſenen Staatsverwaltungszweiges un-

ter Vergleichung des Zuſtandes, in welchem er ihn übernommen hatte, herſtellen, und ſich vorlegen zu laſſen.

In Hinſicht auf das mittelbare Staatsrechnungsweſen hat die oberſte Staatsbehörde nur im Allgemeinen zu wachen, daß von den Staatsminiſterien und von den denſelben untergeordneten Mittelſtellen und Aemtern dieſes Rechnungsweſen nach den Landesgeſetzen und Verordnungen gehandhabt werde; und nur in dem ausnahmsweiſen Falle, wenn der Etat und die Rechnungen der größern ſtädtiſchen Gemeinden oder der beträchtlichſten Stiftungen an die oberſte Staatsbehörde zur Kenntniß und Genehmigung gebracht werden müſſen, tritt eine ſpezielle Behandlung dieſes Rechnungsweſens bei dieſer Staatsbehörde ein.

In nicht konſtitutionellen Staaten bildet die oberſte Staatsbehörde von ſelbſt und allein die Staatskontrol in Hinſicht ſämmtlicher Staatsminiſterien und übrigen Verwaltungsbehörden, es möge für die Finanzkontrol eine eigene Geſchäftsabtheilung (wie in Preußen) beſtehen oder nicht; in konſtitutionellen Staaten aber iſt die Staatskontrol durch die Ständeverſammlung verſtärkt, da derſelben nicht nur die Budgets und Rechnungen zur Einſicht, Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müſſen, ſondern auch das Recht zuſteht, Beſchwerden an den Regenten zu bringen, und die Miniſter in Anklageſtand zu verſetzen.

In Hinſicht auf das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen beſteht die Staatskontrol in der Prüfung der Rechenſchaftsablage ſämmtlicher Miniſterien und übrigen Oberbehörden der Staatsverwaltung, und in der Vergleichung der Reſultate mit dem genehmigten Budget.

§. 20.

In konſtitutionellen Staaten haben ſich die Stände des Reiches mit dem geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſen in ſeinen wichtigſten Momenten zu befaſſen, denn

ſie haben, wie bereits oben vorgekommen iſt, das Budget und die Generalfinanzrechnung des Reiches zu prüfen und zu genehmigen, und zu den Geſetzen über das Rechnungsrecht ihre Einwilligung zu ertheilen.

Durch dieſen Zweig ihrer konſtitutionellen Wirkſamkeit entfaltet ſich vor ihren prüfenden Blicken der volle Umfang des geſammten Staatsrechnungsweſens in allen ſeinen Beſtandtheilen und Verbindungen, einzelnen Vollkommenheiten und Mängeln; und wenn gleich den Ständeverſammlungen keine unmittelbare Einwirkung auf den adminiſtrativen Betrieb des Staatsrechnungsweſens zuſteht; ſo können ſie doch hierauf mittelbar durch konſtitutionelle Aeußerung ihrer Bemerkungen, Wünſche oder Beſchwerden einen vieles vermögenden Einfluß üben.

§. 21.

In Staaten, welche Kolonien beſitzen, erſcheinen dieſe in Hinſicht des Staatsrechnungsweſens eigentlich als Provinzen, die zwar von dem Mutterlande durch entzwiſchen liegende fremde Staaten oder Meere getrennt ſind, aber doch von demſelben aus, durch eine gemeinſchaftliche oberſte Staatsgewalt regiert und verwaltet werden.

In Staaten, deren Kolonienbeſitz von großem Belange iſt, beſteht hiefür gewöhnlich ein eigenes Miniſterium oder eine eigene Oberbehörde. In jedem Falle erſcheinen die in den Kolonien aufgeſtellten Regierungs- und Verwaltungs-Behörden als Mittelſtellen der im Mutterlande beſtehenden Oberbehörden, und das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen der Kolonien unterliegt nur wegen der meiſtens ſehr weiten Entlegenheit vom Mutterlande einiger Abweichung von jenem der unmittelbaren Provinzen oder Landestheile.

§. 22.

Obige Darſtellung der verſchiedenen gegenſtändlichen Theile des Staatsrechnungsweſens paßt im Allgemeinen

auch auf rein republikaniſche Staaten, denn auch in dieſen giebt es ein mathematiſches und ein geſchäftsförmliches, ein unmittelbares und ein mittelbares Staatsrechnungsweſen, untere Verwaltungs- und Verrechnungsämter, Verwaltungsmittelſtellen und Hauptkaſſen, Verwaltungsoberbehörden und eine oberſte Staatsbehörde, welcher die Volksrepräſentanten zur Seite ſtehen.

Es giebt in denſelben Budgets und Rechnungen, Reviſion und Kontrol u. ſ. w., und alles dieſes muß ſeiner Natur und Weſenheit gemäß ebenſo, wie in Monarchien behandelt werden, wenn gleich kein Kaiſer oder König, ſondern ein Präſident oder Landammann an der Spitze der Staatsverwaltung ſteht.

§. 23.

Nach dieſem ſummariſchen Ueberblicke des Umfanges, welchen das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen in materieller Beziehung hat, muß nun der Umfang deſſelben auch in formeller Hinſicht in Betrachtung gezogen werden, wobei als Vorerinnerung bemerkt werden muß, das hier das Wort: **formell** im weiteſten Sinne genommen wird, indem hiebei nicht bloß von den Formen der Rechnungsſkripturen, ſondern auch von den Rechnungsführungs-Methoden, und von den Syſtemen und Organiſationen des Staatsrechnungsweſens nothwendig die Rede iſt.

§. 24.

Die bei dem geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſen erfoderlichen Skripturen ſind ſehr manigfaltig.

Die weſentlichſten hievon ſind:

die Inventarien;

die Etats;

die Bücher;

die Rechnungen und deren Belege;

die Tabellen und nummeriſchen Darſtellungen übriger Art.

Es iſt bereits oben vorgekommen, daß die oberſte Staatsbehörde ebenſowohl, als jedes einzelne Verwaltungsamt und jede verwaltende Mittelbehörde ein ausführliches Inventar über die Beſtandtheile und quantitativen Verhältniſſe des zu verwaltenden Vermögens nöthig habe, und daß auch die Inventarien, welche über das Vermögen von Privaten durch die obrigkeitlichen Behörden in den geſetzlichen Fällen vorgenommen werden müſſen, einen Theil des (mittelbaren) Staatsrechnungsweſens ausmachen.

Wenn nun gleich der gemeinſame Begriff einer Vermögensſtandsbeſchreibung für alle dieſe verſchiedenartige Inventarien ebenſo einfach als gleichgeltend iſt; ſo erfodern doch die meiſten Arten dieſer Inventarien eine eigene zweckgemeßene Form, denn man darf nur die große Verſchiedenheit der Objekte und Zwecke aller dieſer Inventarien ins Aug faſſen, um ſogleich zu gewahren, daß z. B. für das Inventar eines gemeinen Privatvermögens, eines Verwaltungsamtes, einer Provinzialverwaltung und der oberſten Staatsverwaltung unmöglich ganz gleiche Form zweckmäßig und anwendbar ſeyn könne, beſonders wenn der ſtatiſtiſche Theil des Inventars der Staatsverwaltungsämter und Behörden in Betrachtung gezogen wird.

Gleiche Nothwendigkeit verſchiedenartiger Formen beſteht auch bei den Etats oder Voranſchlägen der Einnahmen und Ausgaben von dem unterſten Verwaltungs- oder Perzeptionsamte an bis hinauf zum Normaletat der Staatsverwaltung. Es giebt eine große Menge der verſchiedenſten Kategorien der Verwaltungsämter und Behörden, und da wenigſtens für eine jede dieſer Kategorien eine eigene Etatsform nöthig iſt: ſo folgt von ſelbſt, daß auch die Menge dieſer verſchiedenen Formen groß ſeyn müſſe, wenn gleich die Grundzüge derſelben noth-

wendig nach einem allgemeinen Typus übereinſtimmend zu bilden ſind.

Noch größer und manigfaltiger iſt die Menge der nothwendigen Formen der verſchiedenartigen Bücher, welche theils zur ſpeziellen Nachweiſung des inventariſirten Vermögensſtockes gehören, als z. B. die Grund-, Lager-, Saal- und Urbarsbücher, und theils zur fortwährenden Aufzeichnung der, an dem inventariſirten Vermögensſtocke von Zeit zu Zeit eintretenden quantitativen Veränderungen, ſo wie der ſtatthabenden Einnahmen und Ausgaben, nöthig ſind, und als Grundlagen der Rechnung und Rechenſchaftsablage geführt werden müſſen, als z. B. das Tagebuch, das Hauptbuch, die Heberegiſter, das Abrechnungsbuch, die Vormerkungs- und Skontro-Bücher u. ſ. w.

Auch die Formen der vielerlei Rechnungen, welche in den Staatsgeſchäften abgelegt, geprüft und erledigt werden müſſen, ſind nothwendiger Weiſe ſehr verſchiedenartig, ſelbſt in dem Falle, daß für die Hauptgrundzüge derſelben ein allgemeiner Typus angenommen iſt.

Wie dieſer auch immer geſtaltet ſeyn möge, ſo wird doch die ſpezielle Form der Rechnung, z. B. einer Domainenverwaltung, von jener einer Steuereinnehmerei, und die Staatsfinanzrechnung von jener einer landwirthſchaftlichen Oekonomie u. ſ. w. ſtets ſehr verſchieden ſeyn; und was die Rechnungsbelege betrifft, iſt die formelle Verſchiedenheit derſelben ſo groß, daß ſie nur nach Gattungen und Arten im Allgemeinen bezeichnet werden kann.

Das nämliche gilt auch von den Tabellen und nummeriſchen Darſtellungen übriger Art.

Im allgemeinen beſtehen dreierlei Hauptformen der Skripturen des Staatsrechnungsweſens, nämlich die beſchreibende, die tabellariſche, und die gemiſchte Form, wovon jede ihr eigenthümliches Gute und ihre beſondern Vorzüge hat, und ſehr manigfaltig modifizirt werden kann. Es iſt hier nicht der Ort, auf die Darſtellung dieſer Hauptformen einzugehen.

§. 25.

Buch- und Rechnungsführungs-Methoden oder Behandlungsarten ganzer Rechnungskomplexe in Beſtimmung der verſchiedenartigen Bücher, in Ausſcheidung und Verbindung der Rubriken und Conti, in dem Vortrage der Einnahms- und Ausgabs-Poſten mit Soll und Haben, Reſt und Liquidation, Brutto- und Netto-Ertrag, Gewinn und Verluſt, Aktiven und Paſſiven u. ſ. w. giebt es zwar eigentlich nur dreierlei, nämlich:

die ſogenannte kameraliſtiſche,

die merkantille, und

die gemiſchte;

eine jede dieſer Methoden hat aber mehrere Abarten und ſehr verſchiedene Veränderungen, deren jede ihre beſondern Lobpreiſer und ebenſo ihre beſondern Tadler hat.

So unterſcheidet ſich z. B.

die kameraliſtiſche in die alte, neuere und neueſte;

die merkantille in die einfache und in die doppelte, und letztere wiederum in die italieniſche, engliſche, deutſche u. ſ. w.

§. 26.

Ebenſo manigfaltig und verſchiedenartig ſind die Syſteme des Staatsrechnungsweſens oder die Inbegriffe der Hauptgrundſätze und Beſtimmungen, welche das Ganze einer Staatsrechnungsweſens-Einrichtung umfaſſen.

Derlei Syſteme ſind folgende:

A. In Hinſicht der Rechnungsablage der Aemter und Kaſſen.

1. Das Journalrechnungsſyſtem, vermöge deſſen die Aemter und Kaſſen keine förmliche, in Poſitionen und Rubriken abgetheilte Rechnung zu legen, ſondern nur ihr Einnahms- und Ausgabs-Tagebuch mit allen erfoderlichen

Verifikationen belegt, periodiſch in kurzen Zeitabſchnitten an die vorgeſetzte Behörde einzuſenden haben, bei welcher ſodann nicht nur die Prüfung dieſer Journalrechnungs-Ablage vorgenommen, ſondern auch das Hauptbuch geführt, in die geeigneten Rubriken desſelben eine jede Journalspoſt übergetragen, und ſodann aus dieſem Hauptbuche die erfoderliche Finanzrechnung angefertigt wird.

2. Das Hauptbuchs-Rechnungsſyſtem, vermög deſſen die Aemter und Kaſſen in beſtimmten Zeitabſchnitten eine förmliche, in Rubriken eingetheilte und mit den nöthigen Verifikationen verſehene Rechnung an die Behörde zur Prüfung und Aufnahme abzugeben haben.

Letzteres Syſtem theilt ſich wieder in zweierlei Arten:

a) in das Stückrechnungsſyſtem, bei welchem die Aemter und Kaſſen alle Monate oder alle Quartale oder in ſonſtigen, keine volle Bewirthſchaftungsperiode umfaſſenden Zeitabſchnitten eine förmliche Rechnung abzulegen haben; und

b) in das Jahres-Rechnungsſyſtem oder in das Rechnungsſyſtem voller Bewirthſchaftungsperioden.

B. In Hinſicht der Rechenſchaftsablage der Verwaltungsoberbehörden:

1. Das dermalen noch in mehrern Staaten beſtehende Syſtem, nach welchem nur von den Aemtern und Kaſſen, welche die Einnahmen und Ausgaben unmittelbar zu pflegen, und hiebei die Befehle der ihnen vorgeſetzten Behörden zu vollziehen haben, und nicht auch von dieſen Behörden, von deren Befehlen und Anordnungen doch eigentlich das Gute oder Böſe der Staatswirthſchatsführung ausgeht, jährlich Rechnung und Rechenſchaft gefodert wird.

2. Das Syſtem, bei welchem zwar die anordnende und befehlende Behörde, aber doch nur jene der Finanzverwaltung allein, ohne poſitiver Theilnahme der übrigen Staatsverwaltungsbehörden, eine Rechnungs- und Re-

chenſchaftsablage zu pflegen, ſo wie den jahrlichen Generalfinanzetat anzufertigen hat.

3. Das Syſtem endlich, vermög deſſen auch die übrigen Staatsminiſterien unter ſtufenweiſer Mitwirkung der denſelben untergeordneten Geſchäftsſtellen eine poſitive Theilnahme an der Aufſtellung des jährlichen General-Finanz-Etats und der jährlichen General-Finanzrechnung in der Art haben, daß ein jedes Staatsminiſterium die Aufwandsexigenz für ſeinen ganzen Wirkungskreis alljährlich oder für die ſonſt beſtimmten Verwaltungsperioden ſelbſt veranſchlagt, die durch den Regenten — in konſtitutionellen Staaten unter Mitwirkung der Stände — bewilligte Aufwandsſumme ſelbſt repartirt und verwendet, und ſodann nach Verfluß des Jahres oder der Verwaltungsperiode Rechnung und Rechenſchaft über den auf ſein geſammtes Departement gemachten Aufwand ablegt, und wornach folglich das Finanzminiſterium dieſe einzelnen Miniſterialetats und Miniſterialrechnungen nur zu ſammeln, und unter Hinzufügung des Etats und der Rechnung des Aufwands auf ſein eigenes Departement ſo wie des Etats und der Rechnung des Staatseinkommens den Generalfinanzetat und die Generalfinanzrechnung herzuſtellen hat.

C. In Hinſicht der Verrechnungs-Objekte:

1. Das dermalen nach allenthalben herrſchende Syſtem, bei welchem ein ſehr großer Theil der öffentlichen Laſten des Volkes, z. B. die Rekrutenſtellung, die zum Straſſenweſen und zu andern öffentlichen Anſtalten zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte, oder beſondern Geldbeiträge und Umlagen, die Koſten und die Erwerbsverſäumniſſe wegen dem Nationalgardedienſt u. ſ. w. weder im Budget veranſchlagt, noch in die Staatsrechnung gebracht wird.

2. Das Syſtem, bei welchem alle öffentlichen Laſten, ohne Ausnahme, in Voranſchlag und Rechnung zu bringen ſind, und welches bei mehrerer Ausbildung der Staatskonſtitutionen nach den Grundſätzen der neuern

Staatslehre an die Stelle des obenerwähnten mangelhaften Syſtems treten ſoll.

D. In Hinſicht auf die Rechnungsreviſion und Juſtifikation.

1. Das Syſtem mit einer abhängigen Rechnungs-Reviſion und Juſtifikation, wenn nämlich dieſe von Beamten vorgenommen wird, welche den rechenſchaftspflichtigen Verwaltungsbehörden untergeordnet ſind; und

2. Das Syſtem mit einer unabhängigen Rechnungs-Reviſion und Juſtifikation, d. i. wenn dieſe ein ſelbſtſtändiges, nur dem Staatsoberhaupte oder oberſten Staats-Behörde untergeordnetes Tribunal bildet.

E. In allgemeiner Hinſicht auf alle bei dem Staatsrechnungsweſen vorkommenden Einrichtungsverhältniſſe laſſen ſich ſo vielerlei, mehr oder minder von einander verſchiedene Syſteme des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens angeben, als es civiliſirte Staaten giebt, denn in keinem herrſcht ein Syſtem, welches jenem eines andern Staates auch ſelbſt nur in den allerweſentlichſten Theilen ganz gleich wäre; und es laſſen ſich dieſe Syſteme auch nicht wohl anders als mit dem Namen der Staaten bezeichnen, in welchen ſie beſtehen, nämlich:

1. das öſterreichiſche;
2. das preußiſche;
3. das baieriſche;
4. das franzöſiſche;
5. das engliſche;

u. ſ. w.

§. 27.

Die Organiſation der Aemter, Kaſſen und Geſchäftsſtellen hängt in Hinſicht auf das Rechnungsgeſchäft größ-

tentheils von dem angenommenen Rechnungsweſensſyſteme und von der erwählten Rechnungsführungs-Methode ab.

Die weſentlichſten Beſtandtheile der Organiſation ſind:

1) Die Natur, Zahl und Dislokation der nöthigen Geſchäftsſtellen, Kaſſen, Aemter und Angeſtellten;

2) der Wirkungskreis derſelben im Einzelnen, ihre Unterordnung, ihr Ineinandergreifen und die Leitung des Ganzen;

3) der Geſchäftsgang; und

4) die Dienſtesinſtruktionen und ſonſtigen Zweckſicherungsmaßregeln (Kautionen, Kontrolen ꝛc.)

§. 28.

Das Staatsrechnungsrecht iſt der Grund- und Schluß-Stein des geſammten geſchäftsförmlichen Staats-Rechnungsweſens.

Durch die den Rechnungsämtern, Kaſſen und übrigen Verrechnungsſtellen ertheilt werdenden Rechnungsinſtruktionen darf nichts angeordnet werden, was gegen das Rechnungsrecht verſtoßt, ſo wie dagegen auch von Seite derjenigen, von welchen die Rechnungsinſtruktionen zu befolgen ſind, ſich weder durch Thun noch durch Unterlaſſen gegen das Rechnungsrecht verfehlt werden darf.

Das Rechnungsrecht iſt der Inbegriff jener Staatsgeſetze, durch welche die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Staates und der mit dem Staatsrechnungsweſen offiziell beſchäftigten Staatsbürger, dieſe mögen in unmittelbarem Staatsdienſte ſtehen oder nicht, ſo wie der dabei betheiligten Körperſchaften und Privaten in Hinſicht des Staatsrechnungsweſens feſtgeſtellt ſind.

Da dieſe gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt bei dem einfachſten Staatsrechnungsweſen ſehr manigfaltig ſind; ſo iſt nothwendig auch das Staatsrech-

nungsrecht in der Menge der dahin gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen von ſehr bedeutendem Umfange.

Zweck des Staatsrechnungsweſens.

§. 29.

Erſcheint der Umfang des Staatsrechnungsweſens nach der obigen, wenn gleich nur ſehr kurz gefaßten Auseinanderſetzung der einzelnen Zweige desſelben wirklich ſehr groß; ſo ſtellt ſich auch die Wichtigkeit desſelben, von dem Standpunkte ſeines Zweckes betrachtet, von nicht minderer Größe dar.

Der Zweck des geſammten Staatsrechnungsweſens im Allgemeinen iſt:

> zur möglich beſten Staatsverwaltung mitzuwirken durch mathematiſches Auffinden und geſchäftsförmliches Nachweiſen des Betrages aller quantitativen Gegenſtände der Staatsverwaltung und ihrer verſchiedenen, nummeriſch darſtellbaren Verhältniſſe.

Dieſer generell bezeichnete Zweck des Staatsrechnungsweſens wird durch folgende Analyſe ſeines weſentlichen Inbegriffes klarer und anſchaulicher werden.

Durch den mathematiſchen Theil des Staatsrechnungsweſens muß im Allgemeinen das bei den Staatsgeſchäften ſehr häufig erfoderliche Auffinden noch unbekannter Größen aus ſchon bekannten, mittelſt Vergleichung der Größen untereinander, bewirkt werden, denn die meiſten Gegenſtände der Staatsverwaltung ſind Quantitäten, deren Betrag zu kennen, und zu dieſem Ende mathematiſch zu erforſchen einer rationellen Staatsverwaltung unumgänglich nothwendig iſt; und überdieß ſtehen dieſe quantitativen Gegenſtände, je nach dem Grade des Wohlſtandes des Staates, unter ſich in einem beſtimmten Verhältniße, und ſind ihrer Natur nach nicht nur an ſich, ſondern auch in ihrem gegenſeitigen Verhältniße einer ſteten, bald in größern, bald in kleinern Zeiträumen eintretenden Veränderung unterworfen, die ein fortwäh-

rendes Erforſchen ihrer Beträge und des wirklichen Beſtandes nöthig machen.

Insbeſondere müſſen durch den mathematiſchen Theil des Staatsrechnungsweſens alle jene juridiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechnungsaufgaben gelöſet werden, deren Gegenſtände oben (§. 3.) bei der Darſtellung des Umfanges des Staatsrechnungsweſens bereits angedeutet worden ſind, und bei den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung ſtets in Menge vorkommen.

Der Hauptzweck des geſchäftsförmlichen Theiles des Staatsrechnungsweſens iſt: die quantitativen Gegenſtände der Staatsverwaltung und ihre gegenſeitigen, nummeriſch darſtellbaren Verhältniſſe mit den aufgefundenen Beträgen methodiſch, auf urkundliche Weiſe, zur bleibenden und legalen Nachweiſung ihres jedesmaligen Beſtandes und der hieran eingetretenen Veränderungen aufzuzeichnen.

Dieſer Hauptzweck des geſchäftsförmlichen Staats-Rechnungsweſens theilt ſich in verſchiedene ſpezielle Zwecke.

Erſtens: eine vollſtändige, verläßige und klare Kenntniß und Ueberſicht des Grundbeſtandes aller quantitativen Gegenſtände der Staatsverwaltung im einzelnen ſowohl als in ihrem Geſammtkomplexe durch das Inventar zu gewähren.

Dieſe Kenntniß und Ueberſicht iſt nöthig:

a) jedem Verwaltungsbeamten in Hinſicht der ihm anvertrauten einzelnen Verwaltungsgegenſtände;

b) jeder Staatsverwaltungsmittelſtelle in Hinſicht der ihrer Leitung und Obſorge untergebenen Verwaltungsbezirke;

c) jedem Staatsminiſterium in Beziehung auf den ihm anvertrauten Hauptzweig der Staatsverwaltung;

d) der oberſten Staatsbehörde in Hinſicht des vollen Umfanges aller quantitativen Gegenſtände der geſammten Staatsverwaltung; und

e) — in konſtitutionellen Staaten — den Volksrepräſentanten ebenfalls in vollem Umfange der, ihrer konſtitutionellen Berathung und Einwirkung unterliegenden quantitativen Gegenſtände der Staatsverwaltung.

Zweitens: durch einen auf den Grund des Inventars herzuſtellenden Normaletat den Anhaltspunkt für die periodiſchen Etats zu gewinnen, indem der Normaletat die möglich höchſte Größe des Staatseinkommens (auf den Grund des Generalinventars des Staatsvermögens) und ſomit des Maximums des Staatsaufwandes, welches nur im äußerſten Nothfall in Anſpruch genommmen werden darf, in allen Theilen berechnet, und überſichtlich darſtellt.

Dieſer Anhaltspunkt zur Anfertigung und Prüfung der periodiſchen Etats iſt für die Staatsverwaltung und für die Volksrepräſentation weſentlich nöthig, wenn anders bei Feſtſtellung der periodiſchen Etats mit Umſicht und Sicherheit verfahren, und z. B. in Hinſicht des nothwendigen und nützlichen Staatsaufwandes weder zuviel noch zuwenig gefodert, und bewilligt werden will.

Drittens: durch die periodiſchen Etats (Voranſchläge, Budgets) für ein jedes nächſtkommende Verwaltungs-Jahr oder für jeden ſonſtigen Verwaltungszeitraum den wahrſcheinlichen Betrag des nöthigen Aufwandes vorſorglich zu ermeſſen, und denſelben mit dem wahrſcheinlichen Ertrag des Einkommens abzuwägen, damit die Maxima des Aufwandes feſtgeſetzt, die Fonds repartirt, und die zur Deckung des allenfalls ſich zeigenden Einnahms-Defizits nöthigen Zuſchußmittel beſtimmt werden können.

Da ohne ſolcher Voranſchläge und periodiſcher Vorſorge für die jedesmalige nächſte Zukunft keine rationelle Verwaltung irgend eines im Ertrage und Aufwande veränderlichen Vermögens gedacht werden kann; ſo iſt dieſes Veranſchlagen und vorſorgliche Erwägen nicht nur einem jeden Verwaltungsbeamten in Hinſicht des ihm anvertrauten Verwaltungsgegenſtandes, den Verwaltungsmit-

telſtellen in Beziehung auf den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, den Staatsminiſterien in Hinſicht ihrer Staatsverwaltungszweige und der oberſten Staatsbehörde für den Geſammtſtaat, ſondern auch — in konſtitutionellen Staaten — der Volksrepäſentation, und zwar dieſer vorzüglich zur Feſtſtellung der Aufwandsmaxima und zur Willigung der erfoderlichen Steuern unentbehrlich.

Viertens: durch eine wohlgeordnete Buchführung:

a) den inventariſirten Grundbeſtand der zu verwaltenden quantitativen Gegenſtände mittelſt methodiſcher Aufzeichnung der ſich hieran von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen in ſteter Evidenz zu erhalten;

b) über die allmählige Realiſation des Etats für die gegebene Verwaltungsperiode, über die rechtzeitige Perzeption der Einnahmen, über die pünktliche Bezahlung der Ausgaben und über die Nichtüberſchreitung der bewilligten Aufwandsmaxima ſorgfältig zu wachen, ſo wie auch in ſteter Kenntniß und Ueberſicht der disponiblen Kaſſen- und Materialien-Beſtände aller Staatsverwaltungszweige zu ſeyn;

c) insbeſondere die Wirkungen der Verwaltungsmaasregeln und Anordnungen rechtzeitig wahrzunehmen, um jeglicher Unordnung und Benachtheiligung möglichſt ſchnell begegnen oder abhelfen, und überhaupt um jede, den eingetretenen Umſtänden entſprechende Verfügung ſogleich treffen zu können; endlich

d) der Rechnungs- und Rechenſchafts-Ablage die nöthige Vorbereitung und Grundlage zu geben.

Daß eine ſolche Buchführung den Verwaltungsämtern und Behörden unentbehrlich iſt, ſpricht ſich von ſelbſt aus, und iſt auch bereits oben bei der Darſtellung des Umfanges des Staatsrechnungsweſens genügend erörtert worden.

Fünftens: durch eine geregelte Rechenſchaftsablage ſo wie durch eine ſtrenge Prüfung und durch eine förmliche Juſtifikation derſelben ſicher zu ſtellen:

a) den Staat und die unter deſſen Aufſicht ſtehenden Fonds, daß von den ſämmtlichen Beamten, Mittelſtellen und Oberbehörden, welchen die Verwaltung quantitativer Gegenſtände der Staatsverwaltung anvertraut war, dieſe Verwaltung auf das pflichtmäßigſte geführt worden iſt;

b) Jedermann, der inner der betreffenden Verwaltungsperiode an den Staat oder an irgend einen unter deſſen Unſſicht ſtehenden Fonds etwas zu entrichten oder von demſelben zu empfangen hatte, daß ihm nicht zuviel abgenommen oder zu wenig ausbezahlt worden;

c) die Staatsbürger, daß die von ihnen geleiſteten Staatsabgaben richtig und auf dem kürzeſten Wege zu den beſtimmten Zwecken verwendet worden ſind*); und

d) die Beamten, welche theils einzeln und theils in Geſchäftsſtellen vereint für die beſte Verwaltung der ihnen anvertrauten quantitativen Gegenſtände der Staatsverwaltung zu haften, und nach juſtifizirter Rechnung und Rechenſchaft ihre Losſprechung für die betreffende Verwaltungsperiode zu empfangen haben, und welche auch aus Verſehen zu ihrem Schaden in der Rechnung mehr in Einnahme und weniger in Ausgabe geſetzt haben könnten, als ſie wirklich eingenommen und ausgegeben haben, und was alſo durch die Reviſion aufgefunden, und den Beamten zu gut geſetzt werdeu muß.

---

*) Ganilh ſagt (in ſeiner Schrift: de la législation etc. des Finances de la France. Paris, 1817, Seite 7), in England ſey das Staatsrechnungsweſen von der Art, daß jedermann die Abgabe, welche aus dem Beutel eines Engländers zum Behuf des Staatsbedarfs geht, bis ſie zu ihrer Beſtimmung gelangt, beobachten könne, ohne daß es auf dieſem mehr oder minder langen, mehr oder minder geraden Wege möglich ſey, ihren Gang, ihre Anfenthaltsorte und ihre Umwege zu verbergen.

Sechſtens: durch die übrigen Vorkommniſſe des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſens theils die ebenerwähnte Sicherung des zu verwaltenden Vermögens mittelſt öſterer und unvermutheter Aemtervisitationen zu verſtärken, theils bei eintretendem Beamtenwechſel die Aus- und Einantwortung der, einer Berechnung und Verrechnung unterliegenden Verwaltungsgegenſtäude mit der erfoderlichen Ordnung und Gründlichkeit vorzunehmen, theils bei einer eingeriſſenen Unordnung eines Verwaltungsamtes dem Uebel durch eine ſtrenge Unterſuchung auf den Grund zu ſehen, und die nöthige Abhülfe zu geben, theils bei vorzunehmenden Verpachtungen oder Veräuſſerungen von Domainen ſo andern rentirenden Vermögenstheilen nicht zu wohlſeil loszuſchlagen u. ſ. w., und theils bei dem Wechſel eines Miniſters die quantitativen Reſultate der von ihm geführten Verwaltung darzuſtellen, damit der abtretende mit Gründlichkeit nachweiſen könne, daß er den ihm anvertraut geweſenen Zweig der Staatsverwaltung in einem beſſern quantitativen Verhältniſſe zurücklaſſe, als er denſelben übernommen hat.

Siebentens: — in konſtitutionellen Staaten — durch die möglich größte Publizität des Staatsrechnungsweſens und ſeiner Reſultate jedem Staatsbürger die Möglichkeit der Beurtheilung und die beruhigende Selbſtüberzeugung von der guten Ordnung des Ganzen zu gewähren.

Achtens: durch die wichtigen Kenntniſſe, welche das Staatsrechnungsweſen von allen quantitativen Verhältniſſen des Staates gewährt, eine ſtete Gelegenheit und Veranlaſſung zum ernſten und gründlichen Nachdenken und Forſchen über die möglichen und praktiſch wohl ausführbaren Verbeſſerungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung zu geben *).

---

*) Hiezu gehört aber (wie Karpe bei einer andern Gelegenheit ſagt):

1) ein nur philoſophiſchen Köpfen eigener Trieb, die Urſachen der Erſcheinungen kennen zu lernen, ſie mit den Wirkungen zu vergleichen, und hieraus richtige Folgerungen zu ziehen;

Foderungen, welche an ein vollſtändiges Lehrbuch der Staatsrechnungswiſſenſchaft geſtellt werden müſſen.

§. 30.

Wenn nun der große Umfang und der wichtige Zweck des Staatsrechnungsweſens in ernſte und würdige Betrachtung gezogen wird: ſo ergiebt ſich die Ueberzeugung von ſelbſt, daß eine gründliche und umfaſſende Kenntniß dieſes Gegenſtandes nur durch ein gründliches und umfaſſendes Studium deſſelben erworben werden könne, und daß alſo ein vollſtändiges Lehrbuch dieſer Wiſſenſchaft Folgendes enthalten müſſe:

1) Eine umfaſſende und klare Beſtimmuug und Feſtſtellung des Begriffes, Umfanges und Zweckes des geſammten Staatsrechnungsweſens und der Staatsrechnungswiſſenſchaft (welche ein Theil der Staatswiſſenſchaft und nicht bloß ein Theil der Finanzwiſſenſchaft iſt) mit Darſtellung ihrer Nothwendigkeit, Wichtigkeit und Nützlichkeit für den Staat und die Staatsbeamten, für die Staatsdienſtbewerber, für die Mitglieder der Ständeverſammlungen und überhaupt für jeden gebildeten Staatsbürger in konſtitutionellen Staaten, ſammt vergleichender Erörterung der Urſachen, wegen welchen ſich der Begriff, Umfang und Zweck des Staatsrechnungsweſens in konſtitutionellen Staaten weit höher, als in nicht konſtitutionellen erhebe, und mit Bezeichnung des Weges zum zweckmäßigſten Studium dieſer Wiſſenſchaft.

---

2) ein ſtetes eifriges Bemühen, Ordnung in das große Detail der Ueberſicht, als dem Vereinigungspunkte des Manigfaltigen, zu bringen;

3) die nur einem mathematiſchen Kopfe (esprit du calcul) eigene Luſt, mit Zahlen umzugehen, Räthſel, Aufgaben und Schwierigkeiten oder Verwickelungen aufzulöſen; und

4) ein anhaltender Fleiß, welcher ausdauerndes Denken und Ueberſchauen nicht ſcheuet.

2) Eine Darſtellung der Poſtulate, welche von der Staatslehre im Allgemeinen und von der Rechtslehre, von der Staatswirthſchaftslehre und von der Finanzlehre insbeſondere an das Staatsrechnungsweſen geſtellt werden.

3) Die ausführliche Lehre des mathematiſchen Theiles des Staatsrechnungsweſens nach dem bereits oben (§. 3.) angedeuteten Stoffe, mit Umgehung der gemeinen Rechnungsvorfallenheiten, welche den Lehrbüchern der Arithmetik zum Vortrage überlaſſen bleiben ſollen.

4) Die ausführliche Lehre des geſchäftsförmlichen Theiles des Staatsrechnungsweſens nach den oben (§. 5 bis 28.) bezeichneten Umfange; und zwar:

a) die allgemeinen Grundſätze der Inventariſation, der Etatiſirung, der Buchführung, der Rechnungs- und Rechenſchaftsablage, der Prüfung und Aufnahme derſelben, und der übrigen Vorkommniſſe des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens an Amts-Viſitationen, Ein- und Ausantwortungen der Aemter u. ſ. w.

b) Die beſondern Grundſätze aller dieſer Rechnungs-Geſchäfte bei den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung *).

---

*) Diejenigen, welche wähnen, und andere glauben machen, daß ſich die Kenntniß des geſammten geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens in wenige allgemeine Grundſätze und Formularien zuſammenfaſſen laße, und daß Jeder, der dieſe wenige Kenntniß beſitzt, ſchon fähig ſey, in allen Zweigen des Staatsrechnungsweſens gute Dienſte zu leiſten, täuſcht eitel ſich und andere; denn wenn gleich gewiſſe allgemeine Grundſätze und Grundformen für das ganze geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen feſtgeſtellt werden können und ſollen; ſo kann doch Keinem, der nur irgend einen verſtändigen Blick in das Praktiſche des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens geworfen hat, die Wahrnehmung entgangen ſeyn, daß ein jeder Zweig dieſes Rechnungsweſens ſeine eigenen, der beſondern Natur der zu verrechnenden Gegenſtände angemeſſenen ſpeziellen Grundſätze, Regeln und Formen habe und haben müſſe, die alle gründlich gekannt ſeyn wollen, wenn von einer vollſtändigen Kenntniß des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens die Rede ſeyn ſoll, und die alſo auch in einem vollſtändigen Lehrbuche der Staatsrechnungswiſſenſchaft nicht mangeln dürfen.

c) Die Lehre von den verſchiedenen Syſtemen, Methoden und Formen des geſchäftsförmlichen Staats-Rechnungsweſens *) nebſt den Regeln der Tabellirkunſt und mit Beifügung zweckmäßiger Formularien für alle Gattungen rechnungsgeſchäftsförmlicher Darſtellungen.

d) Die Lehre von der zweckmäßigſten Organiſation der Staatsrechnungs-Geſchäftsſtellen und Aemter, und der Geſchäftsführung derſelben, nach den oben (§. 27.) enthaltenen Andeutungen.

e) Die Lehre vom Staatsrechnungsrechte.

5) Die ausführliche Geſchichte und Literatur des Staats-Rechnungsweſens in den vorzüglichſten Staaten von der älteſten bis auf die neueſte Zeit.

Uebrigens ſoll im ganzen Werke getrachtet werden, die Lehre des Staatsrechnungsweſens zur Allgemeingültigkeit ihrer Grundſätze und zur allgemeinen Verſtändlichkeit oder leichten Ueberſetzbarkeit ihrer Benennungen und Bezeichnungen zu erheben, und überhaupt in der Theorie wenigſtens nicht hinter dem ausgezeichnet Zweckmäßigen

---

*) Eine beſonders zweckmäßige Darſtellung verdienen hiebei:

a) die kaufmänniſche Rechnungsmethode und Form, weil es nicht nur in jedem Staate theils Banken, theils Fabriken und theils andere öffentliche Anſtalten giebt, welche entweder auf unmittelbare Selbſtregie des Staates betrieben werden, oder doch zunächſt unter deſſen Oberaufſicht ſtehen, und ihrer Natur gemäß Buch und Rechnung im Merkantilſtyle zu führen haben; ſondern auch weil dieſe Methode ganz beſondere Vorzüge hat, wegen welchen ſie wiederum in neueſter Zeit zur allgemeinen Anwendung bei dem Staatsrechnungsweſen ſo ſehr empfohlen wird, und auch dazu geeignet wäre, die Lehre des Staatsrechnungsweſens zur kosmopolitiſchen Einheit und Allgemeingültigkeit in Hinſicht der Verrechnungsmethode zu erheben; und

b) die in gedrängten Umriſſen zu beſchreibenden Syſteme und Einrichtungen des Staatsrechnungsweſens von England, Frankreich, Oeſterreich, Preußen, Baiern u. ſ. w.

und Vortrefflichen zurückzubleiben, das in manchen Staaten bereits praktiſch beſteht; ſondern vielmehr ein Staatsrechnungsweſen zu lehren, welches den hohen Foderungen entſpricht, die nunmehr aus der ganz neuen Geſtaltung des innern Haushaltes der meiſten europäiſchen und vorzüglich der deutſchen Staaten, aus der Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen und aus der damit verbundenen Verantwortlichkeit der Miniſter hervorgehen.

Nur durch eine ſolche vollſtändige und zugleich gründliche Bearbeitung und Darſtellung der Wiſſenſchaft des Staatsrechnungsweſens kann den Foderungen der Zeit genügt, ein gründliches und umfaſſendes Studium dieſer Wiſſenſchaft befördert, und können eben dadurch richtige Begriffe, Anſichten und Urtheile von dieſem Zweige der Staatsverwaltungsgeſchäfte möglichſt allgemein verbreitet werden *).

---

*) Ein ſolches umfaſſendes Werk würde allerdings dem Verfaſſer viele Arbeit koſten, mehr als einen Band füllen, und folglich auch im Preiſe eben nicht wohlfeil zu ſtehen kommen; es iſt aber deswegen doch die Nothwendigkeit eines ſolchen umfaſſenden Werkes nicht minder groß, und wenn es zweckmäßig in mehrere, möglichſt ſelbſtſtändige Theile geſondert würde, ſo könnte nicht nur daſſelbe nach und nach theilweiſe herausgegeben werden, ſondern es könnte Jedermann nach Gutdünken und Belieben nur den oder diejenigen Theile ſich anſchaffen, welchen oder welche derſelbe zu ſeinem Wiſſen eben für nöthg oder nützlich hält; und derjenige, welcher ſich dem Studium des Ganzen widmen möchte, würde ſchon dadurch an Koſten ſo wie an Zeit und Mühe ſehr viel erſparen, wenn er durch den Ankauf eines ſolchen vollſtändigen und umfaſſenden Werkes außer Nothwendigkeit geſetzt würde, ſo viele andere Bücher dieſes Faches, in welchen daſſelbe nur fragmentariſch, ohne mindeſtem Zuſammenhange der einzelnen Werke unter ſich und ohne Vollſtändigkeit abgehandelt, und oft mit vielen fremdartigen Gegenſtänden vermengt iſt, anzuſchaffen und zu ſtudieren.

Auch würden die Koſten eines ſolchen umfaſſenden Werkes dadurch ſehr vermindert werden können, wenn zu den Formularien der verſchiedenen Rechnungsſkripturen anſtatt der tabellariſchen Art der Darſtellung die beſchreibende, ungefähr ſo angewendet würde, wie es bereits von Baron Puteani in ſeinen Grundſätzen des allgemeinen Rechnungsweſens (Wien 1818, Seite 196 — 218) theilweiſe ſehr zweckmäßig verſucht worden iſt.

Foderungen an die Regierungen wegen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht in der Staats-Rechnungswiſſenſchaft.

§. 31.

Da aber nicht Jedermann hinreichende Talente und die nöthigen Eigenſchaften beſitzt, um durch alleiniges Selbſtſtudium literariſcher Werke eines wiſſenſchaftlichen Faches ſich autodidaktiſch eine genügende Kenntniß hievon zu verſchaffen; da es vorzüglich für Jünglinge nicht nur ſehr nützlich, ſondern ſelbſt nöthig iſt, daß ſie von Lehrern mündlichen Unterricht erhalten, weil außer deſſen die meiſten derſelben mit allzuflüchtigem Sinne oft über das Wichtigſte der Wiſſenſchaft hinwegeilen, oder doch Manches ohne mündlicher Erläuterung von Seite eines Lehrers nicht genügend verſtehen würden; und da es ſelbſt Männer von allen Ständen giebt, welche — vorzüglich in konſtitutionellen Staaten — eine gründliche und umfaſſende Kenntniß von der Lehre des Staatsrechnungsweſens durch freien Beſuch öffentlicher Vorleſungen hierüber zu erhalten wünſchten: ſo ſoll jede Staatsregierung eifrig bedacht ſeyn, für einen ſolchen öffentlichen Unterricht durch zweckmäßige Anſtalten zu ſorgen, damit allenthalben und vorzüglich unter den Staatsdienern eine gründliche Kenntniß dieſer Wiſſenſchaft verbreitet werde, indem es nur hiedurch möglich wird, das praktiſche Staatsrechnungsweſen wahrhaft und andauernd zu verbeſſern.

Die vorzüglichſte Gelegenheit hiezu bieten die Univerſitäten dar, in deren Zweck es ohnehin gelegen iſt, den dort Studierenden eine univerſelle Bildung zu gewähren. Nur ſoll die Staatsrechnungswiſſenſchaft einen eigenen Lehrſtuhl erhalten, und dieſer mit einem Profeſſor beſetzt werden, welcher in dieſem Fache nicht nur den Namen eines Gelehrten wahrhaft verdient, ſondern auch im Praktiſchen deſſelben erfahren iſt. Auch ſoll von den Stu-

dierenden, welche ſich dieſem Fache vorzugsweiſe widmen wollen, nicht zu vieles Entbehrliche anderer Wiſſenſchaften gefodert werden, denn die Staatsrechnungswiſſenſchaft iſt, wie oben durch die Darſtellung des Umfanges und Zweckes gezeigt worden iſt, von einem ſolchen Belange, daß ſie ſchon für ſich allein die volle Zeit und Aufmerkſamkeit derjenigen in Anſpruch nimmt, welche in dieſem Zweige des menſchlichen Wiſſens eine gründliche und umfaſſende Kenntniß in kurzer Zeit erwerben wollen.

Die unerläßlichſte Foderung an dieſe Unterrichtsanſtalten wäre, daß ſie die Lehre vom Staatsrechnungsweſen in ihrem vollſten Umfange geben ſollten.

Unzulänglichkeit der bisherigen Literatur und Unterrichtsanſtalten der Staatsrechnungswiſſenſchaft.

§. 32.

Werden nun die oben angegebenen Foderungen mit der wirklich vorhandenen Literatur dieſer Wiſſenſchaft und mit den für den öffentlichen Unterricht in derſelben beſtehenden Anſtalten verglichen: ſo ergiebt ſich von ſelbſt der Beweis, daß weder die vorhandene Literatur, noch die beſtehenden Unterrichtsanſtalten dem Bedürfniſſe der Zeit genügen.

Es ſind zwar über Staatsrechnungsweſen, vorzüglich ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, viele Schriftſteller aufgetreten, wovon die meiſten des Dankes würdig bemüht waren, zur Vervollkommnung dieſes Zweiges der Staatswiſſenſchaft und der Staatsverwaltung nach Kräften beizutragen; aber faſt alle dieſe Schriftſteller haben nur einzelne Theile der Staatsrechnungslehre bruchſtückweiſe bearbeitet, einige nur den mathematiſchen Theil und dieſen nicht ganz vollſtändig, andere nur den ge-

ſchäftsförmlichen Theil und zwar meiſtens nur die unterſten Vorkommniſſe desſelben, nämlich das Rechnungsweſen der Rent- ſo anderer Elementar-Aemter. Nur wenige haben ſich über das Rechnungsweſen der Haupt-Kaſſen verbreitet, und noch wenigere haben ſich auf jenen Standpunkt der Staatsrechnungslehre erhoben, wo von den verſchiedenen Staatsrechnungsſyſtemen, von den mancherlei Buchführungsmethoden, von dem Staatsinventar und von der damit in enger Verbindung ſtehenden Statiſtik, von der ſteten Evidenzhaltung des inventariſirten Beſtandes, von dem Budget, von der Rechenſchaftsablage der Miniſter und der ihnen untergeordneten Verwaltungsmittelſtellen, von der Generalſtaatsrechnung und von der Staatskontrol die Rede iſt.

Ueberhaupt hat noch kein Schriftſteller das geſammte Staatsrechnungsweſen in ſeinem vollen Umfange dargeſtellt; keiner hat noch genügend ausgeſprochen, was alles zum Staatsrechnungsweſen gehöre, welches die natürlichen Gränzen ſeines Gebietes und die nothwendigen Zwecke ſeines Wirkens ſeyen, und welche Foderungen an dasſelbe, beſonders bei repräſentativen Staatsverfaſſungen und bei der Verantwortlichkeit der Miniſter geſtellt werden müſſen *).

---

*) Wenn auch angenommen werden dürfte, daß in der bisherigen geſammten Literatur der Staatsrechnungswiſſenſchaft alles, was zur vollſtändigen Lehre dieſer Wiſſenſchaft gehört, obgleich ſehr zerſtreut, enthalten ſey, und daß durch ein fleißiges Aufſuchen, Sammeln und Studieren aller dieſer Bruchſtücke eine umfaſſende Kenntniß des Ganzen erworben werden könnte, ohne ſich einen beträchtlichen Theil der Ergänzung erſt noch aus einer mehrjährigen und ausgedehnten Praxis erwerben zu müſſen: ſo würde es doch immer nur ſehr Wenigen möglich ſeyn, ſich alle über die Lehre des Staatsrechnungsweſens beſtehenden Schriften zu verſchaffen, und ſie alle aufmerkſam durchzuleſen, um ſich aus allen die zerſtreuten und größtentheils ſehr ungleichartigen Fragmente zu ſammeln, und ſich aus dieſen gleichwohl ſelbſt ein wiſſenſchaftliches Ganzes der Theorie des geſammten Staatsrechnungsweſens zu konſtruiren.

Hiezu kommt noch die, beinahe alle Begriffe verwirrende Abweichung der meiſten Schriftſteller unter ſich in Benennung der einzelnen Theile und der verſchiedenen Vorkommniſſe des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens, ſo daß bereits eine eigene Terminologie oder vielmehr ein eigenes Idiotikon hierüber nöthig wäre.

Faſt alle haben in ihren Schriften dasjenige Rechnungsweſen, welches in dem Staate, in dem ſie ſchrieben, zu ihrer Zeit eingeführt war, zur Grundlage ihres Werkes genommen, und ſind daher in ihren Anſichten und Grundſätzen ſo wie in den techniſchen Bezeichnungen bloß provinziell geblieben, anſtatt zu trachten, die Lehre vom Staatsrechnungsweſen zu jener Univerſalität der Anſichten, zu jener Allgemeingültigkeit der Grundſätze und zu jener allgemeinen Verſtändlichkeit der Bezeichnungen zu erheben, welche andern Wiſſenſchaften eigen iſt *).

Die meiſten haben die Lehre vom Staatsrechnungsweſen allzuſehr mit dem Unterrichte in der Verwaltung und Bewirthſchaftung der zu verrechnenden Gegenſtände ſelbſt vermengt; wogegen von den Foderungen, welche von der Staatslehre im Allgemeinen und von der Rechtslehre, von der Staatswirthſchaftslehre und von der Finanzlehre insbeſondere an das Staatsrechnungsweſen geſtellt werden, beinahe gänzlich ſtillgeſchwiegen iſt **).

---

*) Daß dieſe Rüge diejenigen Werke nicht treffe, welche eigens für den Unterricht im beſtehenden Rechnungsweſen eines gegebenen Staates geſchrieben worden ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

**) Aber ſelbſt in vielen Schriften über die Staatslehre, über die Staatswirthſchaft und über die Finanzwiſſenſchaft iſt von dem Staatsrechnungsweſen kaum eine Erwähnung gemacht, oder dasſelbe iſt höchſtens nur mit einigen, ganz ungenügenden Sätzen berührt.

Ueberhaupt iſt der Staatsrechnungswiſſenſchaft der geeignete Standpunkt, den ſie in der Reihe derjenigen Doktrinen einzunehmen hat, welche zuſammen in ihren oberſten Begriffen und Grundſätzen, die Staatslehre oder Staatswiſſenſchaft bilden, noch

Auch iſt die Geſchichte und Literatur des Staatsrechnungsweſens von den meiſten Schriftſtellern dieſes Faches ganz mit Stillſchweigen umgangen, und von den wenigen, welche ihrer gedenken, noch ſehr mangelhaft behandelt. Ebenſo liefert noch keine Schrift eine zweckmäſſig verfaßte Darſtellung und genügende Belehrung von den Einrichtungen des Staatsrechnungsweſens irgend eines bedeutenden Staates *).

Nicht minder ungenügend ſind die beſtehenden Regierungsanſtalten für den öffentlichen Unterricht in der Staatsrechnungswiſſenſchaft.

Auf den Hochſchulen iſt dieſe Wiſſenſchaft noch größtentheils unbeachtet und bei Seite geſetzt. Auf vielen derſelben ſteht ſie zwar im Repertorium der Vorleſungen aufgeführt, es werden aber gewöhnlich nur einige Kapiteln des mathematiſchen Theiles des Staatsrechnungsweſens aus Florencourt, Michelſen, Lang oder einem andern Schriftſteller über die ſogenannte juriſtiſche, politiſche und ökonomiſche Rechenkunſt wirklich auf die Catheder gebracht, oder wohl auch einiges aus eigenen Heften vorgeleſen, in den geſchäftsförmlichen Theil des Staatsrechnungsweſens aber wird theils gar nicht, und theils nur ſehr mangelhaft eingegangen **).

---

nicht angewieſen, indem ſie gewöhnlich nur als ein Theil der Finanzwiſſenſchaft behandelt wird, während ſie doch ſowohl in mathematiſcher als geſchäftsförmlicher Hinſicht bei allen Zweigen der Staatsregierung und Staatsverwaltung nöthig iſt, folglich als eine eigene Disciplin begriffen, und behandelt werden ſollte.

*) Das, was z. B. Wöhner, Sander und Brückner vom preußiſchen, Ganilh und Neugebauer ꝛc. vom franzöſiſchen Rechnungsweſen darſtellen und beſchreiben, iſt allerdings ein ſchätzbarer Beitrag, kann aber im Ganzen nicht genügen, um die Einrichtung des Staatsrechnungsweſens eines dieſer Staaten vollſtändig kennen zu lernen.

**) Eine würdige Ausnahme hievon macht die Univerſität Wien, obwohl dort die Lehre vom Staatsrechnungsweſen eigentlich nur für den öſterreichiſchen Staat bemeſſen iſt.

Auf mehrern Hochſchulen iſt im Repertorium der Vorleſungen gar nichts von dieſem Lehrgegenſtande berührt, ſondern derſelbe iſt unter der, am Ende des Repertoriums, in Geſellſchaft der Fecht-, Reit- und Tanz-Kunſt als Troſt aufgeführten Buchhaltungskunſt mitunter verſtanden, und es läßt ſich alſo ſchon aus dieſem Umſtande beurtheilen, welch einen höchſt mangelhaften und unwürdigen Begriff die Hochſchüler, welche dort in dieſem Zweige der Staatswiſſenſchaften Unterricht ſuchen, von dem Staatsrechnungsweſen erhalten.

Die geſchickteſten jungen Männer, welche nach abſolvirter Hochſchule in die Geſchäftspraxis eintreten, erkennen dieſes gewöhnlich ſogleich von ſelbſt.

Schlußbemerkungen.

§. 33.

Aus allem dem, was oben (§. 2 bis 29.) über Begriff, Umfang und Zweck des Staatsrechnungsweſens geſagt worden iſt, ſpricht ſich die Unentbehrlichkeit eines gründlichen und wohlgeordneten Staatsrechnungsweſens auch in dem kleinſten Staate und bei dem beſchränkteſten Staatseinkommen und Staatsaufwande aus, ohne daß es erſt noch nöthig wäre, auf jene großen Nachtheile hinzuweiſen, welche ſchon ſo viele Staaten wegen Vernachläßigung dieſes Geſchäftstheiles der Staatsverwaltung nach Zeugniß der Geſchichte erfahren haben.

Die Unentbehrlichkeit, Wichtigkeit und Nützlichkeit eines gründlichen und wohlgeordneten Staatsrechnungsweſens werden vorzüglich in denjenigen Staaten, die des Glückes und der Segnungen einer volksthümlichen Konſtitution genießen, recht klar und lebhaft erkannt, wie dieſes ſo viele kräftige Aeuſſerungen und eifrige Reden

mehrerer der einſichtsvollſten Volksvertreter in den Ständeverſammlungen beweiſen.

Soll aber das Rechnungsweſen der Staaten zweckmäßig geordnet und betrieben, oder die beſtehende gute Einrichtung desſelben wohl erhalten werden; ſo kann dieſes nur durch eine gründliche und möglichſt allgemein verbreitete Kenntniß der richtigen theoretiſchen Grundſätze und praktiſchen Regeln der Staatsrechnungslehre, und des in den kultivirteſten Staaten beſtehenden Staatsrechnungsweſens geſchehen.

Ein jeder Staatsbeamter, welcher ein berechnendes oder verrechnendes Dienſtgeſchäft vorzunehmen, oder das vorgenommene zu prüfen hat, ſoll die einſchlägigen Grundſätze und Regeln des Staatsrechnungsweſens kennen, er mag bei der Finanzverwaltung oder bei der Juſtizpflege oder bei irgend einem andern Zweige der Staatsgeſchäfte angeſtellt ſeyn. Je vollſtändiger und umſichtiger dieſe ſeine Kenntniß ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Hinſicht iſt, deſto gründlicher und fertiger wird er die ihm obliegenden Staatsrechnungsgeſchäfte vollbringen; und in einem vorzüglich hohen Grade iſt dieſe Kenntniß Jenen nöthig, welche das Staatsrechnungsweſen einzurichten, zu leiten und zu beaufſichten haben.

Auch bei Ständeverſammlungen ſind mehrere Mitglieder erfoderlich, welchen dieſe Kenntniß in ihrem vollen Umfange eigen iſt, weil ſie außer deſſen nicht im Stande ſind, das im Staate beſtehende Rechnungsweſen richtig zu beurtheilen, das Budget und die Finanzrechnung mit Einſicht zu prüfen, verſtändige Gegenberechnungen anzuſtellen, und bei der Geſetzgebung über das Staatsrechnungsrecht erſprießlich mitzuwirken.

Jeder Staatsdienſtkandidat alſo, und vorzüglich derjenige, welcher ſich um eine Stelle bewerben will, bei der viele Staatsrechnungsgeſchäfte vorkommen, auch ſelbſt

jeder Staatsbürger, der ſich zu einem vollends brauchbaren Volksvertreter bilden will, darf nicht vernachläßigen, ſich neben den übrigen erfoderlichen Kenntniſſen auch jene des theoretiſchen und praktiſchen Staatsrechnungsweſens eigen zu machen.

Ueberhaupt iſt die Kenntniß des Staatsrechnungsweſens jedem gebildeten Manne, wenn auch nicht unbedingt nöthig, doch immer ſehr nützlich, vorzüglich in konſtitutionellen Staaten, in welchen jeder gebildete Staatsbürger lebhaften Antheil an Geſprächen und Erörterungen über Gemeinwohl nimmt, zu welch letzterm ein gründliches und wohlgeordnetes Staatsrechnungsweſen unerläßlich nöthig iſt*).

Da nun zur Bewirkung und möglichſten Verbreitung gründlicher Kenntniſſe vom Staatsrechnungsweſen ein zweckentſprechendes Lehrbuch dieſer Wiſſenſchaft und öffentliche Anſtalten für den Unterricht in derſelben ein unverkennbares Bedürfniß ſind: ſo ſollte wahl gehoffet werden dürfen, daß von Seite der Staatsregierungen, welche das meiſte hiezu beizuwirken haben, alle zweckdienlichen Mittel**) angewendet werden, damit das eine ſo-

---

*) Nur denjenigen, welche im Staatsrechnungsweſen nichts anders, als eine Menge Ziffer und Zahlen erblicken, erſcheint daſſelbe als ein trockner und ſteriler Gegenſtand; wer aber in dem Staats-Rechnungsweſen das Offenbarwerden aller quantitativen Staats-Verhältniſſe und des Erfolges der Staatsverwaltung erkennt, der weiß hierin eine vortreffliche Nahrnng für den denkenden Geiſt zu finden, und das Staatsrechnungsweſen werth zu ſchätzen, durch welches er zu dieſen Anſchauungen gelangt.

**) Ausſetzung eines anſehnlichen Preiſes für das beſte literariſche Werk über Staatsrechnungsweſen nach den oben bezeichneten Bedingniſſen, gute Beſoldung für die Lehrer der Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft auf Hochſchulen, angemeſſene Stipendien für unbemittelte Studierende dieſer Wiſſenſchaft, hinreichende Geldunterſtützungen für dieſelben, nach vollendetem Studium, zum Behufe der bei verſchiedenen Rechnungsämtern zu nehmenden Praxis und

wohl, als die andern recht bald ins Leben hervortreten mögen.

---

vorzugsweiſe Anſtellung der Ausgezeichneten dieſer Staatsdienſtes-Kandidaten dürften wohl die beſten Mittel zur Erreichung des fraglichen Zweckes ſeyn.

Verzeichniß

der

Literatur des Staatsrechnungswesens.

Vorerinnerung.

Der Zweck dieſes Verzeichnißes iſt nicht, eine vollſtändige Litera-
tur des Staatsrechnungsweſens zu liefern, welche in ein ausführliches
Lehrbuch der Staatsrechnungswiſſenſchaft oder in eine eigene Darſtel-
lung der Geſchichte und Literatur derſelben gehört, ſondern nur die
vorzüglichen Schriften derſelben anzugeben; denn da ſelbſt dieſe weder
im Einzelnen noch miteinander eine vollſtändige, den dermaligen Fo-
derungen der Zeit genügende Lehre des geſammten Staatsrechnungs-
weſens, nach den in der vorſtehenden Abhandlung enthaltenen Bezeich-
nungen darbieten; ſo mögen die übrigen minder bedeutenden Schrif-
ten dieſes Faches hier füglich unbenannt bleiben.

Dem ungeachtet iſt dieſes Verzeichniß reichhaltiger, als es in ir-
gend einem andern Werke zu finden iſt.

I. Schriften über das mathematiſche Staats-Rechnungsweſen.

Petty, W., Essay in political Arithmetica. 2 Vol. Lugd. 1698.

Polack, Dr., Matheſis forenſis. Leipzig. 1734. Vierte Auflage ebenda, 1770.

Unger, Beiträge zur Matheſi forenſi. Göttingen, 1743.

Wiedeburg, kurzgefaßte praktiſche Mathematik für diejenigen, welche ſich auf die Rechtsgelehrtheit, Cammeralwiſſenſchaft und Oekonomie legen. Jena, 1761.

Athur Young, Political Arithmetic. London, 1774. Ins Deutſche überſetzt und mit Anmerkungen begleitet, Königsberg 1777, und Leipzig 1778.

Florencourt, Abhandlung aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt. Altenbnrg, 1781.

Chanal, Memoires ſur l'Arithmetique politique etc. Londres, 1782.
Die Fortſetzung hievon unter dem Titel: Inſtitutions de l'Arithmetique politique et morale. Turin, 1784.

Guden, gründliche Theorie und praktiſche Vorſchläge von Wittwenkaſſen. Braunſchweig, 1782.

Michelſen, Anleitung zur juriſtiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt. 2 Theile, Halle, 1782 — 1784.

Karſten, Theorie der Wittwenkaſſen ohne Gebrauch algebraiſcher Rechnungen. Halle, 1784.

Reinhold, Arithmetica forenſis, oder die aufs Recht angewandte Rechenkunſt. 2 Theile. Münſter, 1785.

Bode, berechnete Entwürfe über Entrichtung der Sterbekaſſen. Zelle, 1787.

Chriſtiani, Anfangsgründe der Staatsrechenkunſt. Helmſtädt, 1798.

Diangere, Essai d'Arithmetique politique; á Paris, l'an VIII.

Fiſcher, Sammlung der vorzüglichſten im Forſtweſen vorkommenden Rechnungs-Aufgaben. Pirna, 1803.

Langsdorf, arithmetiſche Abhandlungen über juriſtiſche, ſtaats- und forſtwirthſchaftliche Fragen ꝛc. Heidelberg, 1810.

Lang, Grundlinien der politischen Arithmetik. Charkow, 1811.

(Anmerkung. In Werken, wie jenes von Krönke über das Steuerweſen, kommen ebenfalls Aufgaben und Auflöſungen für das mathematiſche Staatsrechnungsweſen mitunter vor; auch ſind in den meiſten Lehrbüchern der Mathematik und der kaufmänniſchen Rechenkunſt mitunter derlei Aufgaben und Auflöſungen enthalten; die Angabe aller dieſer Werke eignet ſich jedoch nicht hieher.

In den weiter unten angegebenen Schriften über die Ertrags- und Werths-Anſchläge aller Art, befinden ſich ebenfalls viele mathematiſche Aufgaben und deren Berechnung. Da aber die Anfertigung ſolcher Anſchläge mit einer Geſchäftsförmlichkeit verbunden zu ſeyn pflegt, ſo ſind die Schriften hierüber zu jener Abtheilung der Literatur gehörig, welche das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen betrifft.)

II. Schriften über das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen.

1. Zur Einleitung dienende Schriften.

a) Schriften über die Staatslehre, Staatswirthſchaft und Finanzverwaltung, in welchen die Poſtulate angegeben ſind, welche von dieſen Doktrinen an das Staatsrechnungsweſen geſtellt werden.

Walther, Verſuch eines Syſtems der Kammeralwiſſenſchaften. Gieſſen, 1798.

Benſen, Verſuch eines ſyſtematiſchen Grundrißes der reinen und angewandten Staatslehre. Erlangen 1798 — 1799.

Soden, Graf von, Lehrbuch der National-Oekonomie. Leipzig, 1810.

Deſſelben Staatsfinanzwirthſchaft. Leipzig, 1811.

Harl, Handbuch der Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft. Erlangen, 1811.

Behr, neuer Abriß der Staatswiſſenſchaftslehre. Bamberg, 1816.

Jakob, die Finanzwiſſenſchaft. Halle, 1821.

(*Anmerkung.* Es ſind zwar unter der großen Menge von Schriften über Staatslehre, Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft außer den obenbenannten noch viele andere enthalten, in welchen ebenfalls vom Staatsrechnungsweſen die Rede iſt; ſie ſind aber *in dieſer Hinſicht* von keinem ſolchen Belange, um hier aufgeführt zu werden, denn das, was ſie über Staatsrechnungsweſen äußern, iſt ſehr beſchränkt, oder doch nichts Genügenderes an Hand gebend, als was die obenbenannten Werke ausſprechen.)

b) Ueber gewerb- und wirthſchaftliches Rechnungsweſen im Allgemeinen.

Ueber Comptabilität und ihre zweckmäßigſten Formen. Der encyklopädiſchen Bibliothek 74ſte Lieferung. Wien, 1817.

Puteani, J. Frhr. v., Grundſätze des allgemeinen Rechnungsweſens. Wien, 1818.

Andeutungen über das Weſen aller Buchhalterei und Rechnungsführung. Im erſten Hefte des fünften Jahrganges (1819) des Journals für Deutſchland, von Buchholz.

2. Schriften über das Ganze des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens, oder über einzelne Hauptzweige deſſelben.

Munoz ab Escobar, de Ratiociniis et computationibus administratorum. Francof. 1618. Norimb. 1664 und 1684. Roterd. 1662.

Heeſer, Loci communes de rationibus reddendis, earumque revisione. Darmst. 1665. Colon. 1691 und 1708.

Naurath, de rationariis von berechneten Dienern. Francof. 1666. Dritte Auflage. Ulm, 1727.

Prunsterer, de relinquatione von Rechnungsführern über geiſt- und weltliche, herrſchaft- und bürgerliche Güter 2c. Altorf, 1688.

Grupen, gründliche Information von Amtsverwalt- und Berechnungen ꝛc. Hannover, 1724.

Döpler, der getreue Rechnungsbeamte. Hannover, 1724. Neue, vermehrte Auflage, 1769.

Richter; auf neue Manier abgefaßter und expedirter Rechnungsbeamter. Ulm, 1724.

Bolz, Einleitung zum Amtirungs- und Rechnungswerk. Frankf. 1730.

Skope, Einleitung zur Amtsverwaltung und Berechnung eines Beamten. Nürnberg, 1756.

Engau, Tractatus de librorum, quos Gränzlager-Bücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia, Jen. 1756.

Claproth, Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Göttingen, 1762. 2te Auflage, 1769. 3te Auflage, 1783.

Puchberg, verbeſſerter Kammeral-Rechnungsfuß. Wien, 1762.

Einleitung zu einem verbeſſerten Kammeral-Rechnungsfuß. Wien, 1764.

Schweſer, getreuer und vorſichtiger Rechnungsbeamter. Nürnberg, 1769.

Brand, praktiſcher Unterricht in den Rechnungsgeſchäften. Wien, 1770.

Eingang zu der Vorleſung über die verbeſſerte Rechnung in doppelten Poſten. Wien, 1771.

Reblin, Fürſtenrechnung. Wien, 1772.

Oesfeld, Verſuch einer Anleitung zur Finanzrechnungs-Wiſſenſchaft. Berlin, 1773.

Wiedeburg, Anleitung zum Rechnungsweſen in Oekonomie- und Cammeralſachen. Jena, 1773.

Heiſeld, Grundsätze der verbeſſerten Rechnung, ſammt einer ausführlichen Erklärung über die eingeführte Staatsbuchführung. Wien, 1773.

Brand, Lehrbuch der Rechnungswiſſenſchaft. Wien, 1774.

Lange, Abhandlung vom Rechnungsweſen und den dabei einſchlagenden Rechten. Baireuth, 1776.

Klipſtein, Grundſätze der Wiſſenſchaft, Rechnungen einzurichten. Leipzig, 1778.

Lamotte, Anleitung zu einer ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen. Leipzig, 1778.

Betrachtung über die Rechenkunſt der deutſchen Beamten und Einnehmer. Nürnberg, 1779.

Klipſtein, Lehre von der Auseinanderſetzung im Rechnungsweſen. Leipzig, 1781.

Brand, Grundſätze der Staatsrechnungswiſſenſchaft. 3 Bände. Wien, 1784 — 1786.

Müller, verbeſſerter Entwurf zu einem Collegium über die Privat- und Cammeral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbeſſerten Rechnungen in doppelten Poſten. Göttingen, 1785.

Jung, Anleitung zur Kammeral-Rechnungswiſſenſchaft nach einer neuen Methode des doppelteu Buchhaltens. Leipzig, 1786.

Unterricht über die Entwürfe zu einer verbeſſerten Kammeral-Rechnungsart auf den Domainen für die k. k. Staaten. Wien, 1786.

Ueber Kaſſenverfaſſung, Kaſſenbeamten und Rechnungsführer. Wien, 1788.

Spieß, theoretiſch-praktiſche Anleitung zum Kammeral-Rechnungsſyſtem. Wien, 1788.

Rebmann, vom gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. Erlangen, 1789.

Derſelbe, von der Eintheilung und Führung des Kammeral-Rechnungsweſens und richtigen Aufſtellung der Rechnungen. Erlangen, 1790.

Brand, tabellariſche Ueberſicht über die Grundſätze der Staatsrechnungswiſſenſchaft. Wien, 1790.

Storr, Abhandlung von Rechnungs- und Rechnungsabhörgeſchäften. Tübingen, 1790.

Müller, praktiſches Lehrbuch über die Privat- und Kammeral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbeſſerten Rechnung in doppelten Poſten. Göttingen, 1790.

Löſch, vollſtändige Anleitung zur Einrichtung und Führung des Kammeral-Rechnungsweſens. Heilbronn, 1790. 2te Auflage, 1798.

Grundſätze der Rechnungswiſſenſchaft in doppelten Poſten, zum Gebrauch öffentlicher Vorleſungen. Wien, 1793. (Ein Auszug von dem im Jahre 1774 erſchienenen Werke.)

Roppelt, praktiſcher Entwurf eines neu zu errichtenden Urbariums, Saal- oder Lagerbuches. Nürnberg, 1794.

Hornberger, Grundſätze der Kammeral-Rechnungsführung. Erlangen, 1796.

Praktiſche Anleitung zu einer ordentlichen Rechnungsreviſion. Augsburg, 1798.

Hock, Abhandlung von Flur-, Lager- ꝛc. Büchern und Steuerkataſtern. Frankf. a. M. 1798.

Helwig, theoretiſcher Verſuch, die Finanzberechnung eines Staates ꝛc. nach dem Rechnungsſyſtem der doppelten kaufmänniſchen Buchhaltung einzurichten. Stettin, 1799.

Neidhard, Anleitung zu einer vernünftigen Erlernung des amtlichen Rechnungsweſens. Stuttgart, 1801.

Fiſcher, Leitfaden zur ſyſtematiſchen Einrichtung der Amts-Rechnungen überhaupt und der Forſtrechnungen ins Beſondere. Stuttgart, 1802.

Fredersdorf, Anleitung zu (einer guten Eiſenhütten-Oekonomie und) Verfertigung jährlicher Hütten-Etats. Pyrmont, 1802.

Praktiſche Anleitung zur Verbeſſerung des Kaſſe- und Kammeral-Rechnungsweſens. Landshut, 1803.

Eſchenmayr, Anleitung zu einer ſyſtematiſchen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens und zur Kenntniß der dahin einſchlagenden Rechte. Heidelberg, 1807.

Ebhardt, Verſuch einer Anleitung zu dem praktiſchen Kammeralrechnungsweſen. Gießen und Darmſtadt, 1807.

Hoch, Gedanken über die richtige Darſtellungsart der Rechnungen. Tübingen, 1808.

Derſelbe, über Finanzkaſſenetats, nach allgemeinen Grundſätzen bearbeitet. Tübingen, 1809. Neue Auflage. Rothenburg, 1821.

Rünagel, theoretiſch-praktiſcher Unterricht im Rechnungsweſen. Bamberg, 1811.

Peterſen, über Wirthſchafts-Anſchläge oder Budgets. Göttingen, 1811.

Thiele, kurzgefaſster Unterricht für diejenigen, welche sich zur brauchbaren Calcutatoren bilden wollen. Leipzig, 1812.

Schlupper, über Staatsfinanzrechnungsweſen. Mit Formularien. Erlangen, 1817.

Vogel, Verſuch einer Anleitung zur Behandlung des ſtaatswirthſchaftlichen Rechnungsweſens nach Form und Grundſätzen der merkantiliſchen doppelten Buchhaltung. Jena und Leipzig, 1818.

Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kaſſen-Weſen. Stuttgart und Tübingen, 1820.

Derle, Verſuch einer Anleitung zum Rechnungsführen. Dresden, 1820.

Hoffmann, Verſuch eines Rechnungsrechtes. Carlsruhe, 1820.

Kieſchke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskaſſen- und Rechnungsweſens und ſeiner Kontrole. Berlin, 1821.

Von den franzöſiſchen Schriften dieſes Faches ſind folgende bemerkenswerth:

Degranges, la tenue des livres en partie double, appliquée à la comptabilité d'un receveur général etc. à Paris, 1808.

Chalier, Précis de la comptabilité ou Introduction à l'analyse des écritures et des operations des financiers, des administrateurs comptables, des receveurs, payeurs etc. à Paris, 1814.

Quiney, Livre de raison, ou nouvelle methode theorique et pratique de la tenue des livres en partie double et simple, entiérement différente de toutes celles, qui ont paru jusqu' a ce jour, et approprié á la comptabilité des administrations publiques. à Paris, 1817.

Garnier, Traité theori-pratique des livres auxiliaires les plus usités dans le commerce, la banque et la finance etc. à Paris, 1818.

(Anmerkung. Unter denjenigen Abhandlungen, welche über dieſen Gegenſtand in Zeitſchriften vermiſchten Inhaltes vorkommen, zeichnete ſich in neuerer Zeit vorzüglich folgende aus:

Iſt eine oberſte kontrolirende Behörde für den Staat nothwendig? und welches kann der Zweck einer ſolchen Behörde ſeyn?

Im Journal für Deutſchland, Jahrgang 1818, Oktoberheft.)

3. Schriften über verſchiedene Nebenzweige des geſchäftsförmlichen Staatsrechnungsweſens.

(Vorerinnerung. Es iſt bereits oben in der Abhandlung, wovon das gegenwärtige Literatur-Verzeichniß einen Anhang bildet, dargeſtellt worden, daß bei den Staatsgeſchäften öfters Fälle vorkommen, in welchen die haus- oder landwirthſchaftliche oder merkantile Rechnungsführung von Privaten, Geſellſchaften, Gemeinden, Stiftungen, Vormundſchaften und Kuratelen ꝛc. an die betreffenden Staatsgeſchäftsſtellen zur Einſicht, Prüfung und Genehmigung oder Aburtheilung gebracht werden muß, und wornach alſo die Grundſätze dieſer Zweige des geſchäftsförmlichen Rechnungsweſens ebenfalls in den Bereich der geſammten Staatsrechnungswiſſenſchaft gehören. Auch beſitzt der Staat gewöhnlich ſelbſt unmittelbar Landgüter und Fabriken in eigener Regie, bei welch erſtern das landwirthſchaftliche und bei letztern das merkantille Rechnungsweſen vorkömmt.)

a) Ueber hauswirthſchaftliches Rechnungsweſen:

Formularien zur Führung einer wohleingerichteten Haushaltungsrechnung nach einer ganz neuen Methode. Wien, 1766.

Entwurf einer Hausrechnung in doppelten Poſten. Wien, 1770.

Vollſtändige Anweiſung zur bequemen Führung der Haushaltungs- und andern Rechnungen. Coburg, 1804.

Günther, einfache Buchführung für Haushaltungs-Rechnungen ꝛc. Frankf. 1819.

Feder, Formulare zu Haushaltungs- ꝛc. Rechnungen. Stuttgart, 1820.

b) Ueber landwirthſchaftliches Rechnungsweſen:

Landwirthſchaftliche Rechnungs-Tabellen zum Gebrauche der Amtleute und Verwalter. Halle, 1765.

Fiedler, ökonomiſcher Syſtemal-Entwurf mit 11 Tabellen. Wien, 1787.

Berghaus, Anleitung zum landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen nach den Grundſätzen der kaufmänniſchen Doppelbuchhaltung. (Eine gekrönte Preisſchrift.) Braunſchweig, 1796.

Hinze, Grundſätze des landwirthſchaftlichen Rechnungsweſens. Helmſtädt, 1800.

Helwig, theoretiſcher Verſuch, jede landwirthſchaftliche Rechnung ꝛc. nach dem Rechnungsſyſtem der doppelten kaufmänniſchen Buchhaltung einzurichten. Stettin, 1799.

Wilke, Entwurf zu einer zweckmäßigen Landwirthſchafts- ꝛc. Rechnung. Breslau, 1802.

Lupert, Anleitung zu einer Landwirthſchafts-Rechnung. Züllichau, 1805.

Arnim, Ideen zu einer vollſtändigen landwirthſchaftlichen Buchhaltung. Leipzig, 1805.

Thaer, Methode der landwirthſchaftlichen Buchhaltung durch das zu Mögelin eingeführte Schema erläutert. Berlin, 1807.

Thaer, über Anwendung der Doppelbuchhaltung auf die Oekonomie. (In ſeinen Annalen des Ackerbaues und in ſeinen Grundſätzen der rationellen Landwirthſchaft.)

Meiſner, Darſtellung einer neuen leichten Methode, alle großen und kleinen Landwirthſchafts-Rechnungen in doppelten Poſten nach kaufmänniſcher Art zu führen. Berlin, 1807.

Gutsche, die landwirthschaftliche Buchhaltung. Prag, 1814.

Viertl, gründliche Anleitung zu einer, ſowohl auf kleinen Gütern, als auch auf großen Herrſchaften ausführbaren Art von Wirthſchafts-Rechnungen. Prag, 1819.

Müller, das landwirthſchaftliche Rechnungsweſen. Braunſchweig, 1820.

c) Ueber gewerbſchaftliches und merkantiles Rechnungsweſen.

Flügel, Fundamenta des einfachen und doppelten Buchhaltens. Frankf. a. M. 1741.

De la Porte, la Science des Negocians et Teneurs des livres. à Paris, 1748. Ueberſetzt von Schwarz. Wien, 1762.

Magelſen, Anleitung zum kaufmänniſchen Buchhalten. 2 Bände. Altona, 1772 — 1779.

Helwig, Anweiſung zur leichten und gründlichen Erlernung der italieniſchen doppelten Buchhaltung. Leipzig, 1790, und Stettin, 1796.

Gerhardt, der Buchhalter. 3 Bde. Berlin, 1796 — 1799.

Jones, engliſches Syſtem vom einfachen und doppelten Buchhalten. Aus dem Engliſchen, von Martens. Bremen, 1801. Von Wagner, Leipzig, 1801.

Wagner, neues, vollſtändiges und allgemeines Lehrbuch des Buchhaltens. Magdeburg, 1802.

Hecht, Darſtellung der Gründe, auf welchen die doppelte Buchhaltung beruht. Frankf. 1806. 2te Auflage. Heidelberg, 1809.

Meiſner, neuerfundene deutſche Buchhalterei. Breslau, 1803.

Leuchs, Theorie und Praxis des italieniſchen und Nürnberger Buchhaltens. Nürnberg, 1806.

Degrange, la tenue des livres généralisée. à Paris, 1809.

Garnier, Elemens de la tenue des livres en parties doubles. à Paris, 1809.

Demanget, Nouvelle methode pour la tenue des livres. à Paris, 1809.

Decker, Handlungs=Prinzipalbuch. Hamburg, 1809. Neue Auflage, 1817.

Isler, Nouvelle methode suisse pour tenir les livres en partie double. à Paris, 1810.

Boucher, la science des négocians et des teneurs des livres. 3 édition. à Paris, 1810.

Reinganum, Entwurf neuer Verbeſſerungen der italieniſchen doppelten Buchhaltung. Karlsruhe, 1817.

Liweh, neues System der doppelten Buchhaltung. Leipzig, 1817.

Gerard, Cours élémentaire et pratique de la tenue des livres en partie double. à Marseille, 1817.

Payen, Essai sur la tenue des livres d'un manufacturier. à Paris et à Londres, 1817.

Taſchen=Riskontro. 2 Theile. Poſen, 1818 — 1820.

Quarch, die Kunſt des Buchhalters. Leipzig, 1820.

Buchhaltung, verbeſſerte deutſche. Frankf. 1820.

Selke, neue deutſche kaufmänniſche Buchhaltung. Wien, 1820.

Crüger, untrüglicher Buchhalter. Hamburg, 1820.

(Anmerkung. Von den in andern Werken mitunter vorkommenden Abhandlungen über das kaufmänniſche Rechnungsweſen verdienen hier vorzüglich diejenigen angeführt zu werden, welche in der theoretiſch=praktiſchen Darſtellung der Handlung, von Büſch (Hamburg, 1792) und in dem Handbuche der Comtoirkunde, von Buſe (Erfurt, 1801) enthalten ſind.)

d) Ueber das Rechnungsweſen der Verwaltung großer Vermögenskomplexe verſchiedenartiger Beſtandtheile.

Fuß, Anweiſung zur Verfaſſung einer neuen verläßigen und ſoviel möglich einfachen Wirthſchafts=Rechnung. Prag, 1800.

Rechnungsbuch, ökonomiſches, nebſt Formularien zu allen Rechnungen, die man bei großen Landgütern zu führen hat. Pening, 1804.

Buſchmann, Baron von, die Landguts=Rechnungslegung. Wien, 1818.

e) Ueber Gemeinde-, Kirchen-, Vormundſchafts- und Kuratel-Rechnungsweſen.

Wilke, Anleitung zur Führung der Vormundſchaft und Vormundſchafs-Rechnungen. Breslau, 1805.

Hoch, Gedanken über die richtige Darſtellungsart der Rechnungen überhaupt, ſo wie der Pflegrechnungen ins Beſondere. Tübingen, 1808.

Gros, Abhandlung von Inventuren und Theilungen, Vermögens-Uebergaben, Curatel- und Gemeinde-Rechnungen. Hadam, 1818.

(Anmerkung. In den Leipziger Intelligenzblättern vom Jahre 1767, Seite 442, Jahrg. 1770, S. 90 und 321, Jahrg. 1772, Seite 627 und Jahrg. 1779, Seite 434 kommen nutzbare Vorſchläge und Bemerkungen über das Kirchenrechnungsweſen, deſſen Einrichtung und Abnahme vor.)

f) Ueber Ertrags- und Werths-Anſchläge verſchiedener Vermögens-Objekte.

Ertl, Praxis aurea von Anſchlag, Taxation und Schätzung aller hochgültigen Landgüter, als benamlich Herrſchaften ꝛc. Augsburg, 1682 und 1721.

Schreber, Abhandlung von Kammergütern (und deren Anſchlag). 1754.

Rieß, Grundlinien zu ökonomiſchen Pachtanſchlägen der Landgüter. Hirſchfeld, 1780.

Weinhold, über Taxation und Veranſchlagung der Güter ꝛc. Berlin, 1788.

Wieſinger, allgemeine Grundſätze zur richtigen Taxation der Gegenſtände aller Art. Zerbſt, 1797.

Jordan, von, Grundſätze über die Abſchätzunz der Landgüter. Prag, 1800.

Sensburg, praktiſche Anleitung zur richtigen Bilanzirung des reinen Ertrages und zur gleichzeitigen Würdigung des ſtatiſtiſchen Werthes ganzer Herrſchaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gefälle. Karlsruhe, 1806.

Meyer, Grundſätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanſchläge. Hannover, 1809.

Thaer (in deſſen Schriften iſt eine Fülle von Grundſätzen über landwirthſchaftliche Anſchläge von Gütern und einzelnen Grundſtücken ꝛc. enthalten).

Flotow, Verſuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertrags-Anſchläge über Landgüter, beſonders über Domainen ꝛc. Leipzig, 1820.

Pernitſch, Anweiſung zur Waldwerthberechnung. Leipzig, 1820.

g) Ueber Koſtenanſchläge.

Huth, Unterricht zu Bauanſchlägen. Halberſtadt, 1777.

Sax, praktiſcher Unterricht zur Berechnung aller Beſtandtheile eines jeden Gebäudes. Wien, 1808.

4. Schriften über die beſtehende Einrichtung des öffentlichen Rechnungsweſens verſchiedener Staaten.

Hochſtetter, Beiträge zur Erlernung des Würtembergiſchen Rechnungsweſens. 1781.

Schwarz, Anleitung zum Würtembergiſchen Rechnungsweſen. 1786.

Wöhner, Handbuch über das (preußiſche) Kaſſen- und Rechnungsweſen. Berlin, 1797.

Zimmermann, über das Kämmereirechnungsweſen in Schleſien. Breslau, 1802.

Kretſchmann, allgemeine Kaſſen- und Rechnungs-Inſtruktion für das Fürſtenthum Leiningen. Amorbach, 1804.

Chriſtlieb, Einleitung in die Amtspraxis eines Rechnungs-Beamten in Alt- und Neu-Würtemberg. Ellwangen, 1805.

Baumgartner, Verſuch einer ſyſtematiſchen Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Reviſion der Rentenrechnungen in den königlich baieriſchen Staaten. München, 1806.

Sander, Verſuch einer Anleitung zur praktiſchen Kenntniß des Kaſſe- und Rechnungsweſens und der darauf Bezug habenden Gegenſtände in den königlichen preußiſchen Staaten. Breslau, 1817.

Ganilh, de la législation, de l'administration et de la comptabilité des finances de la France, depuis la restauration. à Paris, 1817.

Brückner, Handbuch zur Selbſtbelehrung über die Militärkaſſenverwaltung und Buchführung bei der königlich preußiſchen Armee. Berlin, 1819.

Neugebauer, Darſtellung des Verfahrens in Kaſſen- und Rechnungsweſen bei der franzöſiſchen Verwaltung. Breslau, 1820.

(Anmerkung. In den Regierungsblättern ſo andern allgemeinen Geſetz- und Verordnungen-Sammlungen der verſchiedenen Staaten iſt zwar eine große Menge von Verordnungen, Normen, Inſtruktionen und Formularien über das geſchäftsförmliche Staatsrechnungsweſen enthalten, ſie ſind aber gewöhnlich in vielen Jahrgängen und Bänden unter den übrigen Verordnungen ſo zerſtreut, und ſpätere Verordnungen derogiren den frühern ſo manigfaltig theilweiſe, daß es für jeden Staat epochenweiſe einer eigenen Sammlung und Sichtung und einer ſyſtematiſchen Redaktion aller dieſer Materialien bedürfte, um eine verläßige und klare Kenntniß der wirklich beſtehenden, oder in irgend einem gewiſſen Zeitpunkte beſtandenen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens deſſelben zu gewähren.)

3. Zum Hülfsſtudium dienende Schriften.

a) Ueber Statiſtik (zum Behuf des Staatsinventars).

Niemann, Abriß der Statiſtik. Altona, 1807.

Krug, Ideen zu einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik. Berlin, 1807.

Harl, Grundriſs einer General-Finanz-Statistik. Erlangen, 1810.

b) Ueber Tabellirkunſt.

Die Kunſt, Tabellen zu machen. Ein Verſuch mit vielen Skizzen, wenig bekannten und neuen Tabellen. Leipzig, 1801.

Druckfehler: Seite 6 ſtatt falcidiae lies falcidia.
„ 17 „ irdend „ irgend.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleindienst, ...

Ueber Staatsrechnungswesen nach den Forderungen der neuesten Zeit und über das, was zur möglichsten Verbesserung desselben dringend nöthig ist sammt einem Verzeichniße der Literatur des Staatsrechnungswesens

München 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.152-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757087-6